

Geschäftsverzeichnissrn. 1317, 1377, 1403, 1404, 1405, 1654 und 1655
---

Urteil Nr. 97/99 vom 15. September 1999
--

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klagen auf Nichtigerklärung der Artikel 133, 134, 136 und 138 des Gesetzes vom 22. Februar 1998 zur Festlegung sozialer Bestimmungen (bezüglich der Abgabe auf den Umsatz mit gewissen Arzneimitteln) und des Artikels 147 des Gesetzes vom 25. Januar 1999 zur Festlegung sozialer Bestimmungen (bezüglich der Abgabe auf den Umsatz mit gewissen Arzneimitteln), erhoben von der VoE Agim und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern H. Boel, L. François, P. Martens, J. Delruelle, G. De Baets, E. Cerexhe, H. Coremans, A. Arts, R. Henneuse und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klagen*

a. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 30. März 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 31. März 1998 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben die VoE Agim, mit Vereinigungssitz in 1000 Brüssel, square Marie-Louise 49, die Continental Pharma Inc., Gesellschaft nach dem Recht des Bundesstaates Delaware, mit Sitz in 1150 Brüssel, avenue de Tervueren 270/272, die Hoechst Marion Roussel AG, mit Gesellschaftssitz in 1140 Brüssel, rue Colonel Bourg 155, die 3M Pharma AG, mit Gesellschaftssitz in 1831 Diegem, Hermeslaan 7, die Gesellschaft niederländischen Rechts Merck Sharp & Dohme BV, mit Gesellschaftssitz in den Niederlanden, NL-2031 BN Haarlem, Waarderweg 39, die Norgine AG, mit Gesellschaftssitz in 1831 Diegem, Berkenlaan 7, Bk. 2, die Pfizer AG, mit Gesellschaftssitz in 1090 Brüssel, rue Léon Théodor 102, die Schering AG, mit Gesellschaftssitz in 1831 Diegem, J.E. Mommaertsiaan 14, die Therabel la Meuse AG, mit Gesellschaftssitz in 1180 Brüssel, rue Egide Van Ophem 110, die Gesellschaft niederländischen Rechts Yamanouchi Pharma BV, mit Gesellschaftssitz in den Niederlanden, NL-2350 AC Leiderdorp, Elisabethhof 17, und die Zambon AG, mit Gesellschaftssitz in 1150 Brüssel, avenue R. Vandendriessche 18, Bk. 1, Klage auf Nichtigklärung der Artikel 133, 136 und 138 des Gesetzes vom 22. Februar 1998 zur Festlegung sozialer Bestimmungen (bezüglich der Abgabe auf den Umsatz mit gewissen Arzneimitteln), veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 3. März 1998, erste Ausgabe.

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 1317 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

b. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 17. Juli 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 20. Juli 1998 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben die Bournonville Pharma AG, mit Gesellschaftssitz in 1420 Braine-l'Alleud, avenue de l'Industrie 11, die Chauvin Benelux AG, mit Gesellschaftssitz in 1180 Brüssel, avenue Winston Churchill 67, die Knoll Belgium AG, mit Gesellschaftssitz in 1180 Brüssel, avenue Hamoir 14, die Novartis AG, mit Gesellschaftssitz in 1030 Brüssel, chaussée de Haecht 226, die Pasteur Mérieux M.S.D. AG, mit Gesellschaftssitz in 1140 Brüssel, avenue Jules Bordet 13, die Prospa AG, mit Gesellschaftssitz in 1200 Brüssel, boulevard Brand Whitlock 156, die Schering-Plough AG, mit Gesellschaftssitz in 1180 Brüssel, rue de Stalle 73, und die Zeneca AG, mit Gesellschaftssitz in 9070 Destelbergen, Schaessestraat 15, Klage auf Nichtigklärung der Artikel 133, 136 und 138 des Gesetzes vom

22. Februar 1998 zur Festlegung sozialer Bestimmungen (bezüglich der Abgabe auf den Umsatz mit gewissen Arzneimitteln), veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 3. März 1998, erste Ausgabe.

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 1377 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

c. Mit drei Klageschriften, die dem Hof mit am 1. September 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 2. September 1998 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben die Gesellschaft niederländischen Rechts Merck Sharp & Dohme BV, mit Betriebssitz in 1180 Brüssel, chaussée de Waterloo 1135, und die VoE Agim, mit Vereinigungssitz in 1000 Brüssel, square Marie-Louise 49, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 133, 134, 135, 136 und 138 des Gesetzes vom 22. Februar 1998 zur Festlegung sozialer Bestimmungen (bezüglich der Abgabe auf den Umsatz mit gewissen Arzneimitteln), veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 3. März 1998, erste Ausgabe.

Diese Rechtssachen wurden unter den Nummern 1403, 1404 und 1405 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

d. Mit Klageschriften, die dem Hof mit am 26. März 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 29. März 1999 in der Kanzlei eingegangen sind, wurde Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 147 des Gesetzes vom 25. Januar 1999 zur Festlegung sozialer Bestimmungen (bezüglich der Abgabe auf den Umsatz mit gewissen Arzneimitteln), veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 6. Februar 1999, erhoben von der VoE Agim, mit Vereinigungssitz in 1000 Brüssel, square Marie-Louise 49, der Pfizer AG, mit Gesellschaftssitz in 1090 Brüssel, rue Léon Théodor 102, der Schering AG, mit Gesellschaftssitz in 1831 Diegem, J.E. Mommaertslaan 14, und der Novartis Pharma AG, mit Gesellschaftssitz in 1030 Brüssel, chaussée de Haecht 226, einerseits und der Gesellschaft niederländischen Rechts Merck Sharp & Dohme BV, mit Betriebssitz in 1180 Brüssel, chaussée de Waterloo 1135, andererseits.

Diese Rechtssachen wurden unter den Nummern 1654 und 1655 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

## II. Verfahren

### a. In der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1317

Durch Anordnung vom 31. März 1998 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 30. April 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 6. Mai 1998.

Der Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, hat mit am 15. Juni 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 24. Juni 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Die klagenden Parteien haben mit am 23. Juli 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 30. Juni 1998 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 30. März 1999 verlängert.

Der Ministerrat hat mit am 7. Oktober 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht. Dieses nicht im Sondergesetz vom 6. Januar 1989 vorgesehene Schriftstück wird von der Verhandlung ausgeschlossen.

### b. In der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1377

Durch Anordnung vom 20. Juli 1998 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 21. August 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 15. September 1998.

Der Ministerrat hat mit am 7. Oktober 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

*c. In den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1403, 1404 und 1405*

Durch Anordnungen vom 2. September 1998 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzungen bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 16. September 1998 hat der Hof die Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1403, 1404 und 1405 mit den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1317 und 1377 verbunden.

Die Klagen wurden gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 9. Oktober 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 13. Oktober 1998.

Der Ministerrat hat mit am 25. Dezember 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

*d. In den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1317, 1377, 1403, 1404 und 1405*

Diese Schriftsätze wurden - mit Ausnahme des in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1317 eingereichten Schriftsatzes - gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 7. Dezember 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der klagenden Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1403, mit am 7. Januar 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- den klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1404, mit am 7. Januar 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der klagenden Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1405, mit am 7. Januar 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnungen vom 16. Dezember 1998 und 24. Februar 1999 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 17. Juli 1999 bzw. 30. September 1999 verlängert.

Durch Anordnung vom 10. März 1999 hat der Hof die Rechtssachen für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 30. März 1999 anberaumt, nachdem er den Parteien aufgefordert hat, sich auf der Sitzung zu den eventuellen Auswirkungen von Artikel 147 des Gesetzes vom 25. Januar 1999 zur Festlegung sozialer Bestimmungen (*Belgisches Staatsblatt* vom 6. Februar 1999, S. 3573) auf die Klagen zu äußern.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 11. März 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 30. März 1999

- erschienen
- . RA X. Leurquin, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,
- . RA J. Vanden Eynde und RA J.-M. Wolter, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter P. Martens und G. De Baets Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurden die Rechtssachen auf Antrag der Parteien auf unbestimmte Zeit vertagt.

Durch Anordnung vom 31. März 1999 hat der Vorsitzende M. Melchior die Rechtssachen dem vollzählig tagenden Hof vorgelegt.

*e. In den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1654 und 1655*

Durch Anordnungen vom 29. März 1999 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzungen bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 31. März 1999 hat der Hof die Rechtssachen verbunden.

Durch Anordnung vom 31. März 1999 hat der Vorsitzende M. Melchior die Rechtssachen dem vollzählig tagenden Hof vorgelegt.

Durch Anordnung vom 31. März 1999 hat der Vorsitzende M. Melchior die für die Einreichung eines Schriftsatzes vorgesehene Frist auf einundzwanzig Tage und die für die Einreichung eines Erwidernungsschriftsatzes vorgesehene Frist ebenfalls auf einundzwanzig Tage verkürzt.

Die Klagen wurden gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 1. April 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert; mit denselben Briefen wurde die Anordnung zur Verkürzung der für die Einreichung eines Schriftsatzes und eines Erwidernungsschriftsatzes vorgesehenen Fristen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 16. April 1999.

Der Ministerrat hat mit am 21. April 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 26. April 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Erwidernungsschriftsätze wurden eingereicht von

- den klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1654, mit am 10. Mai 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der klagenden Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1655, mit am 12. Mai 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

Durch Anordnung vom 10. Juni 1999 hat der Hof die Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1654 und 1655 mit den bereits verbundenen Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1317, 1377, 1403, 1404 und 1405 verbunden.

*f. In allen Rechtssachen*

Durch Anordnung vom 10. Juni 1999 hat der Hof die Rechtssachen für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 30. Juni 1999 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 11. Juni 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 30. Juni 1999

- erschienen

. RA X. Leurquin und RA R. Vander Elst, in Brüssel zugelassen, und RA L. Van Hout, in Antwerpen zugelassen, für die klagenden Parteien,

. RA J. Vanden Eynde und RA J.-M. Wolter, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter P. Martens und G. De Baets Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

### III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

#### *In bezug auf die Unzulässigkeitseinreden*

A.1. In der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1377 führt der Ministerrat an, die Klage, die von den Parteien eingereicht worden sei, die keine Klage gegen den königlichen Erlaß vom 22. Dezember 1995 vor dem Staatsrat eingereicht hätten, sei unzulässig. Er führt ebenfalls an, daß die Klägerinnen, da sie die in Anwendung des königlichen Erlasses vom 22. Dezember 1995 gefällten individuellen Entscheidungen nicht rechtzeitig vor dem Staatsrat angefochten hätten, kein Interesse an ihrer Klage hätten.

A.2. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1317, 1377, 1403 und 1405 fechten das Recht des Ministerrates an, in der letzten hinzugefügten Rechtssache auf Argumente zu antworten, die sie in der ersten Rechtssache angeführt hatten, da eine solche Vorgehensweise dazu führe, den eigentlichen Begriff des Schriftsatzes zu verfälschen und einen Verfahrensmißbrauch zu begehen, da es darum gehe, die Erörterung der ersten Rechtssache, die nach dem Austausch der Schriftsätze endgültig abgeschlossen sei, über die gesetzlichen Fristen hinaus weiterzuführen. Sie bitten den Hof, den Inhalt der in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1405 eingereichten Schriftsätze abzuweisen, insofern darin auf den von den Klägerinnen in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1317 eingereichten Erwidierungsschriftsatz geantwortet werde.

A.3. In der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1317 erklären die Norgine AG und die Zambon AG, ihre Klage zurückzuziehen.

#### *Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1317 und 1377, Klagen gegen die Artikel 133, 136 und 138 des Gesetzes vom 22. Februar 1998 zur Festlegung sozialer Bestimmungen*

A.4. Die klagenden Parteien werfen den angefochtenen Bestimmungen vor, « eine gesetzgeberische Wirksamklärung durch Substitution » des königlichen Erlasses vom 22. Dezember 1995, der für das Jahr 1995 die Modalitäten der Abgabe auf den Umsatz mit gewissen Arzneimitteln festlege, sowie die Wirksamklärung der in Ausführung dieses königlichen Erlasses durchgeführten Rechtshandlungen vorgenommen zu haben, obschon eine Nichtigkeitsklage gegen diesen Erlaß vor der Verwaltungsabteilung des Staatsrates anhängig sei.

### *Erster Klagegrund*

A.5. Der Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung:

- mit den Artikeln 146 und 160 der Verfassung sowie mit Artikel 14 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat,

- mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und dem Grundsatz der Waffengleichheit,

- mit dem Grundsatz der Gewaltentrennung, dem allgemeinen Grundsatz der Nichtrückwirkung und dem Grundsatz der Rechtssicherheit,

« Indem die Artikel 133, 136 und 138 des Gesetzes vom 22. Februar 1998 zur Festlegung sozialer Bestimmungen, ohne daß außergewöhnliche Umstände vorliegen und in Kenntnis der Sachlage zu einem Zeitpunkt, wo eine Nichtigkeitsklage gegen den königlichen Erlaß vom 22. Dezember 1995, der für das Jahr 1995 die Modalitäten der Abgabe auf den Umsatz gewisser Arzneimittel festlegt, bei der Verwaltungsabteilung des Staatsrates anhängig ist, eine rückwirkende gesetzgeberische Wirksamklärung durch Substitution des genannten königlichen Erlasses vornehmen, begleitet von der Entscheidung, den genannten königlichen Erlaß außer Kraft zu setzen,

Während Artikel 146 der Verfassung das grundlegende Prinzip der Gewaltentrennung und der Unabhängigkeit der Richter bei der Ausübung ihrer Funktion bestätigt und Artikel 160 der Verfassung unter anderem vorschreibt, daß der Staatsrat anhand von Urteilen als Verwaltungsgerichtsbarkeit in den gesetzlich festgelegten Fällen erkennt, nämlich den Fällen, die in Artikel 14 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat vorgesehen sind,

Und während Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie der Grundsatz der Waffengleichheit es verbieten, daß die Staatsbehörden, die in einem Streitfall verwickelt sind, in dem die Rechtsgültigkeit von königlichen Erlassen vor der Verwaltungsabteilung des Staatsrates angefochten wird, Maßnahmen ergreifen, die zum Zweck und zur Folge haben, daß das Ergebnis von bei diesem Staatsrat anhängigen Gerichtsklagen in einem bestimmten Sinne beeinflusst wird und den Staatsrat daran hindern, über die Rechtsfragen zu entscheiden, mit dem er ordnungsmäßig befaßt wurde,

Und während die Grundsätze der Rechtssicherheit und der Nichtrückwirkung es außer im Fall von tatsächlichen und ordnungsgemäß gerechtfertigten außergewöhnlichen Umständen verbieten, daß ein rückwirkendes Einschreiten des Gesetzgebers zur Folge haben könnte, das Ergebnis von Gerichtsverfahren in einem bestimmten Sinne zu beeinflussen oder die Gerichtsbarkeiten daran zu hindern, über eine bestimmte Rechtsfrage zu entscheiden, mit der sie ordnungsmäßig befaßt worden sind,

So daß den Personen, auf die die Artikel 133, 136 und 138 des Gesetzes vom 22. Februar 1998 zur Festlegung sozialer Bestimmungen Anwendung finden, in Ermangelung von ordnungsgemäß gerechtfertigten und annehmbaren außergewöhnlichen Umständen willkürlich die jeder Person gebotenen gerichtlichen Garantien vorenthalten werden und sie somit Opfer des Verstoßes gegen Verfassungsbestimmungen, gegen direkt anwendbare Bestimmungen des internationalen Rechts und die im Klagegrund angeführten Grundsätze werden, wodurch sie in eine ungleiche Lage im Vergleich zu den anderen Bürgern gebracht werden, dies unter Mißachtung unter anderem der Artikel 10 und 11 der Verfassung.»

A.6. Der Ministerrat bestreitet, daß es sich um eine Bestätigung handele, da das Gesetz für das Jahr 1998 eine neue Regelung ohne Ermächtigung des Königs vorsehe. Er hebt die Zulässigkeit des Verfahrens hervor und erinnert an die diesbezügliche Rechtsprechung des Hofes, insbesondere in bezug auf die außergewöhnlichen Umstände, die es rechtfertigen könnten, auf rückwirkende Maßnahmen zurückgreifen zu müssen. Er analysiert die Vorarbeiten, hebt hervor, daß der ursprüngliche Entwurf tatsächlich der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates vorgelegt worden sei, bestreitet, das Ziel des Gesetzgebers habe darin bestanden, zu verhindern, daß der Staatsrat über die gegen den bestätigten königlichen Erlaß eingereichte Klage entscheiden könne, und verweist auf das Urteil Nr. 46/93, in dem die Zulässigkeit eines vergleichbaren Verfahrens angenommen worden sei. Er führt auch die Lehre des Urteils Nr. 49/98 an.

A.7. Die klagenden Parteien erinnern in ihrer Antwort an die Elemente, die kennzeichnend seien für die gesetzgeberische Wirksamklärung, und heben hervor, daß diejenige, um die es sich in diesem Falle handele, zwei unterschiedliche Vorgänge umfasse: einerseits die Wirksamklärung des königlichen Erlasses vom 22. Dezember 1995, andererseits den Vorgang der in Ausführung dieses königlichen Erlasses vorgenommenen einzelnen



Handlungen, um zu verhindern, daß die Gerichtsklagen eine erneute Anfechtung der ausgeführten Zahlungen ermöglichen könnten. Gemäß den klagenden Parteien sei dieser Vorgang mit demjenigen zu vergleichen, den der Hof in seinem Urteil Nr. 86/98 mißbilligt habe. Sie fügen hinzu, es bestehe kein Anlaß, sich die Frage zu stellen, ob der Gesetzgeber beabsichtigt habe, der Zuständigkeit der Richter ein Ende zu setzen, da die Wirksamklärung auf objektive Weise definiert werden müsse. Sie vertreten den Standpunkt, die Lehre aus den Urteilen Nrn. 3/98, 86/98 und 134/98 müsse die Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmungen zur Folge haben, da die Rechtfertigung der angefochtenen rückwirkenden Wirksamklärung nicht erwiesen sei.

### *Zweiter Klagegrund*

A.8. Der Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 171 der Verfassung, dem Grundsatz der Einjährigkeit der Steuer, dem grundlegenden Prinzip der Rechtssicherheit, dem allgemeinen Grundsatz der Nichtrückwirkung und dem Grundsatz der guten Gesetzgebung,

« Indem die Artikel 133, 136 und 138 des Gesetzes vom 22. Februar 1998 zur Festlegung sozialer Bestimmungen einerseits die Bestimmungen des königlichen Erlasses vom 22. Dezember 1995, der für das Jahr 1995 die Modalitäten der Abgabe auf den Umsatz mit gewissen Arzneimitteln festlegt, aufheben sollen, und andererseits durch rückwirkende Bestimmungen, die in allen Punkten gleich sind und deren Inkrafttreten erst auf den 1. Januar 1996 festgelegt ist, zu Lasten der pharmazeutischen Unternehmen für das Jahr 1995 eine Abgabe von 2 % auf den im Jahr 1994 auf dem belgischen Markt mit rückzahlbaren Arzneimitteln erzielten Umsatz festlegen sollen,

Während diese Steuer, die sich auf das Jahr 1995 bezieht - deren Eintreibung im übrigen auf die Rechnungen des Jahres 1995 der Gesundheitspflegepflichtversicherung angerechnet werden -, vor Ablauf des Steuerjahres, auf das sie sich bezieht, nämlich spätestens am 31. Dezember 1995, ermittelt, festgesetzt und den Steuerpflichtigen durch Veröffentlichung zur Kenntnis gebracht werden und in Kraft treten mußte,

So daß diese Artikel, indem sie eine Steuer für das Jahr 1995 aufgrund eines 1994 erzielten Umsatzes festlegen, dies im Wege einer am 22. Februar 1998 verkündeten und am 3. März 1998 im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlichten Bestimmung, die erst am 1. Januar 1996 in Kraft trat, in bezug auf die betroffenen pharmazeutischen Unternehmen gegen die im Klagegrund angeführten Verfassungsbestimmungen und Grundsätze verstoßen. »

A.9. Der Ministerrat ficht an, daß die Einbehaltung von 2 % auf den Umsatz des Jahres 1995 als eine Steuer zu betrachten sei. Er hebt hervor, daß Artikel 173 der Verfassung nur ein Gesetz erfordere, um die Fälle zu bestimmen, in denen eine Vergütung verlangt werden könne, was die Möglichkeit biete, dem König die Festlegung des Betrags und der Modalitäten der Eintreibung der Vergütungen in den gesetzlich vorgesehenen Fällen zu übertragen. Er merkt an, daß es sich bei der strittigen Abgabe, die steuerlich abzugsfähig sei, nicht um eine Steuer, sondern um eine Vergütung handele. Die Rückzahlung durch die Kranken- und Invalidenversicherung sei zwar keine Dienstleistung, doch es handele sich schon um einen indirekten und besonderen Vorteil zugunsten der pharmazeutischen Unternehmen. In bezug auf den Grundsatz der Einjährigkeit der Steuer erinnert er an das Urteil Nr. 49/98.

A.10. Die klagenden Parteien beharren auf ihrem Standpunkt, die angefochtene Abgabe sei eine Steuer, sie unterstreichen « den extrem unterschiedlichen » Standpunkt des Ministerrates in diesem Zusammenhang, und sie machen mehrere Gutachten der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates geltend. Sie sind der Meinung, das zwingende Einschreiten des Gesetzgebers lasse sich nur durch die Notwendigkeit zur Einhaltung von Artikel 170 der Verfassung erklären, und erinnern an den Unterschied zwischen den Vergütungen und den Steuern. Sie führen die Lehre der Urteile Nrn. 21/97 und 49/98 an und bestreiten, daß die beanstandete Abgabe als eine Abgabe anzusehen sei. Sie fügen hinzu, daß die rückwirkende Beschaffenheit der Maßnahme in jedem Fall ungerechtfertigt sei.

### *Dritter Klagegrund*

A.11. Der Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 16 und mit Artikel 1 des Ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention vom 4. November 1950, mit dem grundlegenden Prinzip der Rechtssicherheit und mit dem allgemeinen Grundsatz der Nichtrückwirkung,

« Indem die Artikel 136 und 138 des Gesetzes vom 22. Februar 1998 zur Festlegung sozialer Bestimmungen vorsehen, daß einerseits der königliche Erlass vom 22. Dezember 1995, der für das Jahr 1995 die Modalitäten der Abgabe auf den Umsatz mit gewissen Arzneimitteln festlegt, aufgehoben wird, und daß andererseits bei den

damals in Ausführung des genannten aufgehobenen Erlasses durchgeführten Formalitäten davon auszugehen ist, daß sie in Ausführung von Artikel 133 des Gesetzes vom 22. Februar 1998 ausgeführt wurden, wobei die gezahlten Beträge an den Daten, an denen sie gezahlt wurden, erworben bleiben, so daß sie auf diese Weise mit rückwirkender Kraft Formalitäten für gültig erklären, die aufgrund eines nie als vorhanden betrachteten Erlasses ausgeführt wurden, und der öffentlichen Hand somit Summen erhalten bleiben, die in Wirklichkeit aufgrund eines königlichen Erlasses gezahlt wurden, der ungesetzlich war, da:

- a) er nie der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates vorgelegt wurde;
- b) er nicht die in Artikel 30 des Gesetzes vom 22. Dezember 1995 zur Festlegung sozialer Bestimmungen vorgeschriebenen Formalitäten eingehalten hat;
- c) er unter Mißachtung von Artikel 170 der Verfassung verabschiedet wurde, indem er außerhalb jeder diesbezüglichen Ermächtigung eine rückwirkende Steuer auferlegte;
- d) er die pharmazeutischen Unternehmen verpflichtet hat, eine Erklärung an einem vor der Veröffentlichung des genannten königlichen Erlasses liegenden Datum abzugeben;
- e) er sie verpflichtet hat, den Betrag der Abgabe bezüglich des 1994 erzielten Umsatzes an einem vor dem Inkrafttreten des obengenannten königlichen Erlasses vom 22. Dezember 1995 liegenden Datum zu zahlen;

Während jede natürliche oder juristische Person das Recht auf die Wahrung ihrer Güter hat, was voraussetzt, daß ihr eine zum damaligen Zeitpunkt ordnungswidrig erhobene Steuer zurückzuerstatten ist; während niemand um sein Eigentum gebracht werden darf, es sei denn zum Nutzen der Allgemeinheit und unter den im Gesetz und den allgemeinen Grundsätzen des internationalen Rechts vorgesehenen Bedingungen, unter Einhaltung der Artikel 10, 11 und 16 der Verfassung,

So daß die Artikel 136 und 138 des Gesetzes vom 22. Februar 1998 zur Festlegung sozialer Bestimmungen, indem sie anhand von Bestimmungen, die am 1. Januar 1996 in Kraft treten, vorschreiben, daß bei den in Ausführung des königlichen Erlasses vom 22. Dezember 1995 erfüllten Formalitäten davon ausgegangen wird, sie seien in Ausführung von Artikel 133 des Gesetzes vom 22. Februar 1998 erledigt worden, und daß die in Ausführung des genannten königlichen Erlasses eingezahlten Summen an den Daten ihrer Einzahlung erworben bleiben, gegen die Verfassungsbestimmungen, die direkt anwendbaren Bestimmungen des internationalen Rechts und die im Klagegrund angeführten Grundsätze verstoßen. »

A.12. Der Ministerrat bestreitet, daß das Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in Sachen der Raffineries grecques Stan & Stratis Andreatis g/ Griechenland in diesem Fall anwendbar sei, da keine einforderbare Schuld bestehe, so daß Artikel 1 des Zusatzprotokolls nicht anwendbar sei.

A.13. Die klagenden Parteien erwidern, daß ihre Forderung die Folge eines Fehlers sei und daß die richterliche Entscheidung, die deren Betrag festlege, nur ein Recht feststelle, so daß ihr Recht auf Rückzahlung nicht von einer gerichtlichen Entscheidung abhängt. Sie führen die Lehren des Urteils Pressos Compania Naviera g/ Belgien an, das der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte am 20. November 1995 gefällt hat.

#### *Vierter Klagegrund*

A.14. Der Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 160 der Verfassung und mit Artikel 3 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, sowie mit dem Grundsatz der guten Gesetzgebung,

« Indem die angefochtenen Bestimmungen nicht dem begründeten Gutachten der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates unterbreitet wurden,

Während Artikel 160 der Verfassung unter anderem vorschreibt, daß der Staatsrat in den gesetzlich vorgesehenen Fällen Gutachten abgibt,

Und während Artikel 3 § 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat vorschreibt, daß die Minister, abgesehen vom Fall der speziell begründeten Dringlichkeit und der Entwürfe in bezug auf die Haushalte, die Rechnungslegung, die Anleihen, die Vorgänge bezüglich des Staatseigentums und des Kontingents der Armee, den Text aller Gesetzesentwürfe dem begründeten Gutachten der Gesetzgebungsabteilung unterbreiten, und während Artikel 3 § 2 dieser am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze vorsieht, daß das Gut-

achten der Gesetzgebungsabteilung auch dann erforderlich ist, wenn in bezug auf einen Gesetzesvorentwurf die Dringlichkeit geltend gemacht wird, und das Gutachten sich auf die Frage bezieht, ob der Vorentwurf Angelegenheiten betrifft, die der Zuständigkeit des Staates unterliegen,

Und während der Grundsatz der guten Gesetzgebung vom Gesetzgeber erfordert, daß er genauestens alle Kontrollsysteme einhält, die dazu dienen, beim Zustandekommen von Gesetzen den Rechtsstaat zu gewährleisten,

So daß den Personen, auf die die Artikel 133, 136 und 138 des Gesetzes vom 22. Februar 1998 Anwendung finden, wobei deren Bestimmungen nicht im Text des dem Staatsrat unterbreiteten Vorentwurfes enthalten waren, ohne daß es sich um Abänderungen handelt, willkürlich eine wesentliche Formalität vorenthalten wurde, die den Rechtsstaat gewährleisten soll und die in Artikel 160 der Verfassung vorgesehen sowie durch Artikel 3 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat vorgeschrieben ist, mit der Folge, daß sie in eine ungleiche Situation im Vergleich zu den anderen Bürgern gebracht werden, dies unter Mißachtung unter anderem der Artikel 10 und 11 der Verfassung.»

A.15. Der Ministerrat antwortet, daß der Gesetzesvorentwurf mit den angefochtenen Artikeln sehr wohl der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates unterbreitet worden sei, die ihr Gutachten am 22. Juli 1997 unter dem Zeichen L. 26.721/1/V abgegeben habe. Da dieses Gutachten sich auf Abänderungen bezogen habe, habe es nicht veröffentlicht werden müssen, um so mehr als darin vermerkt gewesen sei, daß die geplante Regelung in den angeführten Haushaltsgründen sowie in der Solidarität zwischen allen Sektoren der Gesundheitspflege eine Rechtfertigung finden könne.

A.16. Die klagenden Parteien unterstreichen, daß der Ministerrat die Zulässigkeit des Klagegrundes nicht anfechte, und sie vertreten den Standpunkt, daß nicht zwischen der Kritik am Inhalt eines Gesetzes und an dessen Ausarbeitung unterschieden werden müsse. Sie machen das Urteil Nr. 18/90 geltend. Die Artikel 106 bis 188 des Entwurfes seien zwar dem Staatsrat unterbreitet worden, aber in Form von Abänderungen, obschon der Vorentwurf noch nicht beim Präsidium einer Versammlung hinterlegt worden sei, was eine Verfälschung des Begriffes Abänderung bedeute. Die Nichtveröffentlichung dieses Gutachtens sei ein Verstoß gegen Artikel 3 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat.

#### *Fünfter Klagegrund*

A.17. Die klagenden Parteien leiten einen fünften Klagegrund aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 172 der Verfassung ab,

«Indem die Artikel 133, 136 und 138 des Gesetzes vom 22. Februar 1998 zur Festlegung sozialer Bestimmungen erst ab dem 1. Januar 1996 eine Steuer alleine zu Lasten der pharmazeutischen Unternehmen für das Jahr 1995 einführen, und es gleichzeitig unterlassen, für das gleiche Jahr einen gleichwertigen oder ähnlichen Beitrag einerseits von den Apothekern, die eine für die Öffentlichkeit zugängliche Apotheke betreiben, sowie von den Ärzten, die ermächtigt sind, ein Arzneimitteldepot zu führen, und andererseits von den zugelassenen Großhandelsverteilern von Arzneimitteln zu verlangen,

Während die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 172 der Verfassung verlangen, daß Kategorien von Steuerpflichtigen, die sich in identischen oder zumindest gleichartigen oder vergleichbaren Situationen befinden, auf die gleiche Weise behandelt werden,

So daß das Gesetz vom 22. Februar 1998, indem es für das Jahr 1995 alleine zu Lasten der pharmazeutischen Unternehmen, die auf dem belgischen Markt 1994 einen Umsatz mit rückzahlbaren pharmazeutischen Lieferungen erzielt haben, eingeführt hat, mit seinen Artikeln 133, 136 und 138 gegen die im Klagegrund erwähnten Verfassungsbestimmungen verstoßen hat.»

A.18. Der Ministerrat nimmt Bezug auf das Urteil Nr. 24/91 über die Bestimmungen, mit denen die angefochtene Regelung eingeführt wurde.

A.19. Die klagenden Parteien entgegnen, daß die Personen, die an den verschiedenen Phasen des Prozesses zur Herstellung und zum Kauf eines Arzneimittels teilnehmen, vergleichbar seien, da der Gesetzgeber diesbezüglich ausdrücklich Stellung bezogen habe. Sie heben hervor, daß die unterschiedliche Behandlung der im Gesetz vorgesehenen verschiedenen Personen durchs nichts gerechtfertigt sei.

*Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1405, Klage gegen die Artikel 133, 136 und 138 des Gesetzes vom 22. Februar 1998*

A.20. Die klagende Partei wirft den angefochtenen Bestimmungen vor, « eine gesetzgeberische Wirksamklärung durch Substitution » des königlichen Erlasses vom 28. Oktober 1996, der für das Jahr 1996 die Modalitäten der Abgabe auf den Umsatz mit gewissen Arzneimitteln festlege, sowie die Wirksamklärung der in Ausführung dieses königlichen Erlasses durchgeführten Rechtshandlungen vorgenommen zu haben, obschon eine Nichtigkeitsklage gegen diesen Erlaß vor der Verwaltungsabteilung des Staatsrates anhängig sei.

A.21. Die Klagegründe der Klägerin sind die gleichen wie diejenigen, die gegen die gleichen Bestimmungen gerichtet sind, insofern sie sich aus der gesetzgeberischen Wirksamklärung des königlichen Erlasses vom 22. Dezember 1995 ergeben.

*Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1403, Klage gegen die Artikel 133 und 138 des Gesetzes vom 22. Februar 1998*

#### *Erster Klagegrund*

A.22. Der Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 160 der Verfassung, mit den Artikeln 2 und 3 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, sowie mit dem allgemeinen Grundsatz der guten Gesetzgebung,

« Indem die Artikel 133 und 138 des Gesetzes vom 28. Februar 1998 zur Festlegung sozialer Bestimmungen - insofern Artikel 133 für 1998 zu Lasten der pharmazeutischen Unternehmen eine 'Abgabe' von 4 % auf den im Jahr 1997 auf dem belgischen Markt mit den Arzneimitteln, die im Anhang zum königlichen Erlaß vom 2. September 1980 eingetragen sind, erzielten Umsatz einführt und insofern Artikel 138 das Inkrafttreten der in Artikel 133 enthaltenen Bestimmungen festlegt - in Form von 'Abänderungen' durch die Regierung hinterlegt wurden und somit der zwingenden Befragung der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates entgehen, die für jeden Gesetzesvorentwurf vorgesehen ist,

Während Artikel 160 der Verfassung vorschreibt, daß der Staatsrat Gutachten in den gesetzlich vorgesehenen Fällen abgibt; während Artikel 3 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat vom 12. Januar 1973 die Minister verpflichtet, der Gesetzgebungsabteilung den Text aller Gesetzesvorentwürfe vorzulegen, und der allgemeine Grundsatz der guten Gesetzgebung die gleichen Minister verpflichtet, all diejenigen, die sich am Zustandekommen des Gesetzes beteiligen müssen, deutlich und vollständig zu informieren,

So daß die Regierung, indem sie auf dem Wege von 'Abänderungen' neue Bestimmungen eingeführt hat, die sich grundsätzlich von den im Gesetzesvorentwurf und im Gesetzesentwurf enthaltenen Bestimmungen unterscheiden, durch Verfälschung des Begriffs 'Abänderung' die zwingende Befragung durch den Staatsrat umgangen und somit gegen Artikel 160 der Verfassung sowie gegen die Artikel 2 und 3 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat sowie den allgemeinen Grundsatz der guten Gesetzgebung verstoßen hat und auf diese Weise den pharmazeutischen Unternehmen, auf die sich die angefochtenen Artikel beziehen, eines der Mittel vorenthalten hat, die jedem auf vorbeugende Weise die Einhaltung des grundlegenden Prinzips des Rechtsstaats gewährleisten. »

A.23. Der Ministerrat erklärt, aus welchen Gründen die angefochtene Bestimmung in Form einer Abänderung hinterlegt worden sei. Er bestreitet, daß der Begriff der Abänderung verfälscht worden sei. Er schlußfolgert, daß der Klagegrund der faktischen und rechtlichen Grundlage entbehre.

A.24. Die Klägerin bemerkt in ihrer Antwort, der Ministerrat fechte die Zulässigkeit des Klagegrundes nicht an, und betont, der Hof brauche keinen Unterschied zu machen, je nachdem, ob die Kritik gegen den Inhalt oder gegen die Ausarbeitung des Gesetzes gerichtet sei. Sie erläutert, auf welche Weise die Verfasser des Gesetzes den Begriff Abänderung verfälscht haben sollen, und wiederholt, ein Vorentwurf habe dem Staatsrat unterbreitet werden müssen.

#### *Zweiter Klagegrund*

A.25. Der Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 170 und 172 der Verfassung,

« Indem Artikel 133 des Gesetzes vom 22. Februar 1998 zur Festlegung sozialer Bestimmungen für 1998 allein zu Lasten der pharmazeutischen Unternehmen eine 'Abgabe' von 4 % auf den im Jahr 1997 auf dem belgischen Markt mit den Arzneimitteln, die im Anhang zum königlichen Erlaß vom 2. September 1980 eingetragen sind, erzielten Umsatz einführt, und zwar mit der einzigen Rechtfertigung, es handle sich um die Weiterführung der für 1997 festgelegten 'Abgabe' und die Maßnahme sei im Ministerrat vom 7. Oktober 1997 beschlossen worden,

Und indem der Gesetzgeber es im übrigen unterläßt, die Einbehaltungen weiterzuführen oder erneut festzusetzen, obschon diese in den Artikeln 191 Nrn. 19 und 20 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung angeführt sind und aus diesem Grund seit 1993 zu den Einnahmen der Versicherung gehören, so daß ab dem Jahr 1998 einerseits die Apotheker, die eine für die Öffentlichkeit zugängliche Apotheke betreiben, sowie die Ärzte, die ermächtigt sind, ein Arzneimitteldepot zu führen, und andererseits die zugelassenen Großhandelsverteiler von Arzneimitteln von jedem finanziellen Beitrag zur Sicherung des finanziellen Gleichgewichts der Gesundheitspflegeversicherung befreit werden,

Während die Grundsätze der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verlangen, daß in dem Fall, wo zu Lasten einer Kategorie von Rechtsuntergebenen ein finanzieller Beitrag festgelegt wird, dieser Beitrag objektiv und vernünftig gerechtfertigt sein muß, wobei das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung unter Berücksichtigung des Zwecks und der Folgen der getroffenen Maßnahmen, der Art der betreffenden Grundsätze sowie einer gerechten und angemessenen Aufteilung der geforderten Anstrengungen zu beurteilen ist und gegen diese Grundsätze verstoßen wird, wenn keine gerechte und angemessene Verteilung der Anstrengung auf die betroffenen Personen besteht,

So daß Artikel 133 des Gesetzes vom 22. Februar 1998 zur Festlegung sozialer Bestimmungen, indem er lediglich den pharmazeutischen Unternehmen für das Jahr 1998 eine 'Abgabe' von 4 % auf den 1997 durch den Verkauf von rückzahlbaren Arzneimitteln erzielten Umsatz auferlegt und dabei für das gleiche Jahr 1998 die Möglichkeit ausschließt, über die in Artikel 191 Nrn. 19 und 20 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes vorgesehenen Einnahmen zu verfügen, die von den Einbehaltungen zu Lasten der Personen stammen, die wie die pharmazeutischen Unternehmen zur gleichen Kategorie der von der Produktion bis zum Verbrauch rückzahlbarer Medikamente führenden Kette wirtschaftlicher Akteure gehören, ohne diesbezüglich eine gültige, annehmbare und sachdienliche Rechtfertigung zu liefern, gegen die Grundsätze der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstößt, wie sie in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung formuliert sind, in Verbindung mit den Artikeln 170 und 172 der Verfassung.»

A.26. Der Ministerrat hebt die Wahlmöglichkeit infolge der Ermächtigung hervor, die dem König durch Artikel 191 Nrn. 19 und 20 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes erteilt worden sei. Er erinnert an die Urteile des Hofes, wonach die in diesen Bestimmungen angeführten Kategorien nicht vergleichbar seien (Urteile Nrn. 24/91, 41/91, 70/94). Er beschreibt die Unterschiede in bezug auf die Bedingungen der Produktion, der Vermarktung und der Werbung, die den angefochtenen Behandlungsunterschied rechtfertigen würden.

A.27. Die Klägerin führt in ihrer Antwort den Werdegang der angefochtenen Bestimmung seit dem Gesetz vom 6. August 1993 an und unterstreicht, daß nirgendwo erläutert werde, warum lediglich die Abgabe zu Lasten der pharmazeutischen Unternehmen für 1998 weitergeführt werde. Nach ihrer Auffassung seien die betroffenen Personen vergleichbar, und zwar gemäß dem Gesetzgeber selbst, wobei sie sich auf eine Analyse des Urteils Nr. 70/94 stützt. Sie ficht die Argumente an, die der Ministerrat zur Rechtfertigung des von ihr angeprangerten Behandlungsunterschieds anführt.

*Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1404, Klage gegen die Artikel 134, 135 und 138 des Gesetzes vom 22. Februar 1998*

A.28. Die klagenden Parteien leiten einen einzigen Klagegrund ab aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 170 und 172 der Verfassung, dem Grundsatz «*non bis in idem*», dem allgemeinen Grundsatz der persönlichen Beschaffenheit der Steuern und aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 160 der Verfassung und mit Artikel 3 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat sowie dem Grundsatz der guten Gesetzgebung.

*« Erster Teil*

Indem mit den Artikeln 134 und 135 des Gesetzes vom 22. Februar 1998 zur Festlegung sozialer Bestimmungen einerseits der Grundsatzbeschluß gefaßt wurde, lediglich zu Lasten der pharmazeutischen Unternehmen eine 'zusätzliche Abgabe' von 4 % auf die 1997 auf dem belgischen Markt der in Artikel 34 Nr. 5 b) und c) erwähnten Arzneimittel, die in den Listen der rückzahlbaren pharmazeutischen Lieferungen eingetragen sind und durch eine Krankenhausapotheke oder ein Arzneimitteldepot an in ein Krankenhaus aufgenommene oder nicht in ein Krankenhaus aufgenommene Leistungsempfänger ausgeteilt werden, zu erheben, und es andererseits dem König überlassen, über das Datum des Inkrafttretens der Pflicht zur Zahlung der genannten 'zusätzlichen Abgabe' zu entscheiden,

Und indem der Gesetzgeber es im übrigen unterläßt, die Einbehaltungen weiterzuführen oder erneut festzusetzen, obschon sie in Artikel 191 Nm. 19 und 20 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung vorgesehen sind und aus diesem Grund seit 1993 zu den Einnahmen der Versicherung gehören, so daß ab dem Jahr 1998 einerseits die Apotheker, die eine für die Öffentlichkeit zugängliche Apotheke betreiben, sowie die Ärzte, die ermächtigt sind, ein Arzneimitteldepot zu führen, und andererseits die zugelassenen Großhandelsvertreiber von Arzneimitteln von jedem finanziellen Beitrag zur Sicherung des finanziellen Gleichgewichts der Gesundheitspflegeversicherung befreit werden,

Und indem die in den Artikeln 134 und 135 des Gesetzes vom 22. Februar 1998 zur Festlegung sozialer Bestimmungen enthaltenen Maßnahmen gemeinsam mit einer angekündigten Änderung des königlichen Erlasses vom 2. September 1980 zur Festlegung der Bedingungen, unter denen die Kranken- und Invalidenpflichtversicherung sich an den Kosten der pharmazeutischen Spezialitäten beteiligt, beschlossen werden, wobei diese Änderung, die bis zum heutigen Tag noch nicht eingeführt wurde, die Krankenhäuser ab dem 1. Januar 1998 verpflichten würde, den in Krankenhäusern aufgenommenen und den nicht in Krankenhäusern aufgenommenen Leistungsempfängern den realen Kaufpreis der von ihnen ausgehändigten Arzneimittel in Rechnung zu stellen,

Während die Grundsätze der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verlangen, daß in dem Fall, wo zu Lasten einer Kategorie von Rechtsuntergebenen ein finanzieller Beitrag festgelegt wird, dieser Beitrag objektiv und vernünftig gerechtfertigt sein muß, wobei das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung unter Berücksichtigung des Zwecks und der Folgen der getroffenen Maßnahmen, der Art der betreffenden Grundsätze sowie einer gerechten und angemessenen Aufteilung der geforderten Anstrengungen zu beurteilen ist und gegen diese Grundsätze verstoßen wird, wenn die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Zweck stehen und wenn keine gerechte und angemessene Verteilung der Anstrengung auf die betroffenen Personen besteht,

*Zweiter Teil*

Indem die 'zusätzliche Abgabe' für 1998 zusätzlich zur 'Abgabe auf den Umsatz' für 1998 eingeführt wird, so daß der 1997 durch die pharmazeutischen Unternehmen auf dem belgischen Markt der rückzahlbaren Arzneimittel erzielte Umsatz auf diese Weise Gegenstand von zwei unterschiedlichen Besteuerungen ist, nämlich die 'Abgabe auf den Umsatz', die auf den gesamten, durch den Verkauf von rückzahlbaren Arzneimitteln auf dem belgischen Markt erzielten Umsatz erhoben wird, und eine 'zusätzliche Abgabe', die darüber hinaus anwendbar ist auf den Teil dieses gleichen Umsatzes, der durch den Verkauf von rückzahlbaren Arzneimitteln auf dem belgischen Markt erzielt wird, die durch eine Krankenhausapotheke oder ein Arzneimitteldepot an in ein Krankenhaus aufgenommene oder nicht in ein Krankenhaus aufgenommene Leistungsempfänger ausgeteilt werden,

Und indem somit, indem der Grundsatz einer 'zusätzlichen Abgabe' zu Lasten der pharmazeutischen Unternehmen für 1998 beschlossen wird, diese Abgabe der 'Abgabe auf den Umsatz', die den gleichen Unternehmen für das gleiche Jahr und für die gleichen Produkte auferlegt wird, sowie der in Artikel 191 Nr. 14 des koordinierten Gesetzes vom 14. Juli 1994 vorgesehenen Gebühr von 60.000 BEF hinzugefügt wird und sie überlagert,

Während der Grundsatz '*non bis in idem*' ebenso wie der Gleichheitsgrundsatz nicht damit vereinbar sind, daß eine gleiche - rechtliche oder faktische - Realität für das gleiche Jahr Gegenstand mehrerer unterschiedlicher Besteuerungen zu Lasten bestimmter Personen ist.

#### *Dritter Teil*

Indem die 'zusätzliche Abgabe' für das Jahr 1998 offiziell als ein 'Ausgleich' zu Lasten der pharmazeutischen Unternehmen dargestellt wird für das ab dem 1. Januar 1998 geplante Verbot einer im übrigen von den öffentlichen Behörden tolerierten Praxis, die die Krankenhäuser in ihren internen Beziehungen mit dem LIKIV übernommen hatten und die zu Lasten des LIKIV finanzielle Kosten zur Folge hatte, mit denen während vielen Jahren die Kassen der Krankenhäuser gespeist wurden,

Und indem die angefochtenen Bestimmungen im Rahmen der angeblichen Zielsetzung eingeführt wurden, das finanzielle Gleichgewicht der Gesundheitspflegeversicherung ausgehend von der doppelten Feststellung zu gewährleisten, daß die pharmazeutischen Unternehmen in der Vergangenheit Preisnachlässe für die in Krankenhäusern abgegebenen Arzneimittel gewährten und daß die Krankenhäuser trotzdem die Abgabe dieser Arzneimittel zum Rückzahlungspreis des LIKIV in Rechnung stellten, eine Praxis, der im übrigen durch die angekündigte Änderung des königlichen Erlasses vom 2. September 1980 wahrscheinlich ein Ende gesetzt werden wird und die im übrigen auf der Behauptung gründet, daß die vorgenannte Änderung des obengenannten königlichen Erlasses vom 2. September 1980 ein Verschwinden der Nachlässe und eine Steigerung der Einnahmen der pharmazeutischen Unternehmen zur Folge haben wird, die im übrigen ebenso fälschlicherweise als der 'Ausgleich' der genannten Einnahmesteigerung dargestellt wird, sind die mit den Artikeln 134 und 135 des Gesetzes vom 22. Februar 1998 beschlossenen Maßnahmen weder vernünftig gerechtfertigt noch zu rechtfertigen, wenn man unter anderem die Tatsache berücksichtigt, daß die Zahlung eines zu hohen Rückzahlungspreises durch das LIKIV im Jahr 1997 alleine den Krankenhäusern zuzuschreiben ist, denen im übrigen der gesamte finanzielle Vorteil einer tolerierten Praxis zugute kam, und daß weder rechtlich noch faktisch irgendein Zusammenhang möglich wäre zwischen der Politik, die die pharmazeutischen Unternehmen in bezug auf Nachlässe beabsichtigen, und dem Verbot einer bis zum heutigen Tag tolerierten Praxis der Krankenhäuser, so daß die obengenannten Maßnahmen auf diese Weise gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, und zwar um so mehr, als sich herausstellt, daß der Gesetzgeber für 1998 auf die Einkünfte verzichtet, die in Artikel 191 Nrn. 19 und 20 des koordinierten Gesetzes vom 14. Juli 1994 vorgesehen sind,

Während die angefochtenen Maßnahmen, indem sie für das Jahr 1998 zu Lasten der pharmazeutischen Unternehmen eine 'zusätzliche Abgabe' auferlegen, die fälschlicherweise als Ausgleich für eine geplante Änderung des königlichen Erlasses vom 2. September 1980 bezeichnet wird, gegen das grundlegende Prinzip der persönlichen Beschaffenheit der Steuern und gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, die im Klagegrund angeführt sind,

Und während diese Grundsätze voraussetzen, daß zwischen dem Steuerpflichtigen und dem Faktum, das die Steuer hervorruft oder deren Grundlage bildet, ein ausreichender rechtlicher oder faktischer Zusammenhang besteht.

#### *Vierter Teil*

Indem die angefochtenen Bestimmungen nicht dem begründeten Gutachten der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates unterbreitet worden sind,

Während Artikel 160 der Verfassung unter anderem vorschreibt, daß der Staatsrat in den gesetzlich vorgesehenen Fällen Gutachten abgibt,

Und während Artikel 3 § 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat vorschreibt, daß die Minister, abgesehen vom Fall der speziell begründeten Dringlichkeit und der Entwürfe in bezug auf die Haushalte, die Rechnungslegung, die Anleihen, die Vorgänge bezüglich des Staatseigentums und des Kontingents der Armee, den Text aller Gesetzesvorentwürfe dem begründeten Gutachten der Gesetzgebungsabteilung unterbreiten, und während Artikel 3 § 2 dieser am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze vorsieht, daß das Gutachten der Gesetzgebungsabteilung auch dann erforderlich ist, wenn in bezug auf einen Gesetzesvorentwurf die Dringlichkeit geltend gemacht wird, und das Gutachten sich auf die Frage bezieht, ob der Vorentwurf Angelegenheiten betrifft, die der Zuständigkeit des Staates unterliegen,

Und während der Grundsatz der guten Gesetzgebung vom Gesetzgeber erfordert, daß er genauestens alle Kontrollsysteme einhält, die dazu dienen, beim Zustandekommen von Gesetzen den Rechtsstaat zu gewährleisten,

So daß den Personen, auf die die Artikel 134, 135 und 138 des Gesetzes vom 22. Februar 1998 Anwendung finden, wobei deren Bestimmungen nicht im Text des dem Staatsrat unterbreiteten Vorentwurfes enthalten waren, ohne daß es sich um Abänderungen handelt, willkürlich eine wesentliche Formalität vorenthalten wurde, die den Rechtsstaat gewährleisten soll und die in Artikel 160 der Verfassung vorgesehen sowie durch Artikel 3 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat vorgeschrieben ist, mit der Folge, daß sie in eine ungleiche Situation im Vergleich zu den anderen Bürgern gebracht werden, dies unter Mißachtung unter anderem der Artikel 10 und 11 der Verfassung.»

A.29. In bezug auf den ersten Teil wiederholt der Ministerrat die unter A.20 angeführte Antwort.

A.30. Was den zweiten Teil betrifft, antwortet der Ministerrat, daß der Gesetzgeber angesichts dessen, daß die pharmazeutischen Unternehmen eine systematische Politik von Nachlässen zugunsten der Krankenhäuser entwickelt hätten, mit gutem Recht, insbesondere unter Berücksichtigung des königlichen Erlasses vom 2. September 1980, Mehrkosten für das Landesinstitut für Kranken- und Invalidenversicherung (LIKIV) im Vergleich zu dem tatsächlich durch die Krankenhäuser gezahlten und von den pharmazeutischen Unternehmen eingenommenen Preis festgestellt habe. In Zukunft könnten die Krankenhäuser die Rückerstattung der von ihnen gelieferten Arzneimittel nur auf der Grundlage des tatsächlichen Kaufpreises und nicht auf der Grundlage des Publikumspreises verlangen, und der König werde ermächtigt, die Modalitäten einer zusätzlichen Abgabe von 4 % auf den Umsatz mit diesen Arzneimitteln festzulegen. Die vorherige Praxis sei nicht toleriert, sondern legal gewesen. Das neue System müsse eine Erhöhung des Umsatzes der pharmazeutischen Unternehmen in Höhe der nicht mehr angewandten Nachlässe zur Folge haben, außer wenn sie beschlössen, die Nachlässe aufrechtzuerhalten.

Der Ministerrat ficht an, daß die Regel «*non bis in idem*» eine allgemeine Regel des Steuerrechts sei, und hebt hervor, daß in diesem Fall alle pharmazeutischen Unternehmen auf die gleiche Weise behandelt würden, falls der König von der ihm erteilten Ermächtigung Gebrauch mache, da sie auf die gleiche Weise einer Abgabe unterworfen werden würden, was jegliche Diskriminierung ausschließe.

A.31. In bezug auf den dritten Teil macht der Ministerrat geltend, der Grundsatz der persönlichen Beschaffenheit der Steuern sei keiner der in Steuersachen anwendbaren allgemeinen Grundsätze, und die Abgabe, falls sie als eine Steuer angesehen werden sollte, sei in keiner Weise diskriminierend. Er unterstreicht, daß die angefochtenen Maßnahmen normalerweise einen Anstieg des Umsatzes der pharmazeutischen Unternehmen zur Folge haben würden und somit, ungeachtet der Auferlegung einer zusätzlichen Abgabe, eine Erhöhung ihres bereits beträchtlichen Gewinns.

A.32. In ihrer Antwort wiederholen die Klägerinnen die unter A.21 angeführten Argumente und fechten die Stichhaltigkeit der Argumente des Ministerrates an. Sie fechten die Behauptung des Ministerrates an, der Hof könne lediglich eine marginale Kontrolle in bezug auf die Gleichheit vor den öffentlichen Lasten ausüben.

A.33. In bezug auf den zweiten Teil antworten die Klägerinnen, die Behauptung, wonach die pharmazeutischen Unternehmen die Mehrkosten einnähmen, die dem LIKIV im Vergleich zum tatsächlich von den Krankenhäusern gezahlten Preis entstünden und die sich aus der von ihnen praktizierten Politik der Nachlässe ergäben, sei nicht richtig, da die Mehrkosten sich daraus ergäben, daß die Krankenhäuser die Rückzahlung der von ihnen ausgeteilten Arzneimittel auf der Grundlage des Publikumspreises beantragten und somit die « Mehrkosten » einnähmen.

A.34. Die klagenden Parteien heben sodann hervor, der Ministerrat verliere aus den Augen, daß Artikel 134 den Einnahmen der Krankenversicherung die « zusätzliche Abgabe » hinzufüge, deren Prozentsatz der König festlegen müsse.

A.35. Die Klägerinnen merken an, aus dem Text von Artikel 134 sei keineswegs ersichtlich, daß die Ermächtigung des Königs erst nach der Änderung des königlichen Erlasses vom 2. September 1980 ausgeübt werden könne. Artikel 134 sehe im übrigen vor, daß die Abgabe auf 4 % des 1997 erzielten Umsatzes festgelegt werde, das heißt für einen Zeitraum vor der geplanten Änderung des königlichen Erlasses vom 2. September 1980.

A.36. Sie führen an, daß der besagte königliche Erlass nicht abgeändert worden sei und fechten an, daß diese Änderung den Umsatz der pharmazeutischen Unternehmen erhöhen würde, da diese Änderung nur für die Krankenhäuser und das LIKIV finanzielle Auswirkungen haben werde, denn die Krankenhäuser beantragten die Rückzahlungen auf der Grundlage des Publikumspreises, doch die Einnahmen des LIKIV würden höher ausfallen aufgrund der durch Artikel 133 vorgesehenen Abgabe.



A.37. Sie vertreten den Standpunkt, daß es zur Abschaffung der Mehrkosten zu Lasten des LIKIV genügt hätte, den königlichen Erlaß vom 2. September 1980 abzuändern, indem die Krankenhäuser verpflichtet würden, die Rückzahlung auf der Grundlage des tatsächlich an die pharmazeutischen Unternehmen gezahlten Preises zu beantragen.

A.38. Indem die pharmazeutischen Unternehmen zu der alleinigen Kategorie gehörten, von der das Gesetz eine doppelte Abgabe verlange, würden sie auf diskriminierende Weise behandelt und sei es nicht sachdienlich zu behaupten, sie würden alle auf die gleiche Weise behandelt, da der Vergleich mit all denjenigen vorgenommen werden müsse, von denen das Gesetz einen finanziellen Beitrag zu den Einnahmen des LIKIV verlange.

A.39. In bezug auf den dritten Teil erwidern die Klägerinnen, es müsse ein ausreichend enger Zusammenhang zwischen demjenigen, der eine finanzielle Abgabe leisten müsse, und der vom Gesetzgeber ins Auge gefaßten Situation bestehen, doch dieser Zusammenhang sei im vorliegenden Fall aus den oben dargelegten Gründen nicht vorhanden.

A.40. In bezug auf den vierten Teil greifen die Klägerinnen wieder die unter A.18 zusammengefaßte Argumentation auf.

*Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1654 und 1655, Klagen gegen Artikel 147 des Gesetzes vom 25. Januar 1999 zur Festlegung sozialer Bestimmungen*

#### *Erster Klagegrund*

A.41. Der Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 160 der Verfassung, mit Artikel 3 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat und mit dem allgemeinen Grundsatz der guten Gesetzgebung,

« Indem Artikel 147 des Gesetzes vom 25. Januar 1999 zur Festlegung sozialer Bestimmungen von der Regierung am 14. Oktober 1998 in der Form einer Abänderung zum Gesetzentwurf zur Festlegung sozialer Bestimmungen eingereicht wurde, mit dem die Abgeordnetenkammer befaßt war, wobei die besagte Abänderung bezweckte, in den Text des obengenannten Gesetzentwurfs einen neuen Abschnitt mit der Bezeichnung 'Abgabe auf den Umsatz mit pharmazeutischen Erzeugnissen' einzufügen, dessen Inhalt sich nur auf den angefochtenen Artikel beschränkt,

Während Artikel 160 der Verfassung vorschreibt, daß der Staatsrat Gutachten in den gesetzlich vorgesehenen Fällen abgibt; während Artikel 3 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat die Minister verpflichtet, der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates den Text aller Gesetzesvorentwürfe zu unterbreiten und der Begründung der Gesetzentwürfe das Gutachten beizufügen; während der allgemeine Grundsatz der guten Gesetzgebung den gleichen Ministern die Verpflichtung auferlegt, die Formalitäten der Ausarbeitung der Gesetze einzuhalten, und diejenigen, die am Prozeß der Ausarbeitung beteiligt sein müssen, deutlich und vollständig zu informieren,

So daß die Regierung, indem sie als Abänderung neue Bestimmungen eingeführt hat, die sich vollständig von den ursprünglich im Text des Vorentwurfs und des Gesetzentwurfs vorgesehenen Bestimmungen unterschieden und in einem neuen und abschließenden Abschnitt von Kapitel VII des besagten Gesetzentwurfs enthalten waren, durch Verfälschung des Begriffs der Abänderung die pflichtmäßige Befragung der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates und die Verpflichtung, der Begründung des Gesetzentwurfs deren Gutachten beizufügen, umgangen und somit gegen Artikel 160 der Verfassung, gegen Artikel 3 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat sowie den allgemeinen Grundsatz der guten Gesetzgebung verstoßen hat, da sie den im angefochtenen Artikel ins Auge gefaßten pharmazeutischen Unternehmen und den Mitgliedern der föderalen Versammlungen eines der vorbeugenden Mittel vorenthalten hat, die allen die Einhaltung des grundlegenden Prinzips des Rechtsstaates gewährleisten sollen. »

A.42. Der Ministerrat erkennt an, daß der Text, der Gegenstand der Nichtigkeitsklage ist, auf dem Abänderungswege eingereicht worden sei, nachdem die Regierung eine Entscheidung getroffen habe, da sie für 1999 eine neue Abgabe einzuführen und die Erhebung der 1998 beschlossenen Abgabe zu erlauben wünschte. Die Regierung habe dies während der Erörterung des Gesetzes zur Festlegung sozialer Bestimmungen im Parlament vornehmen wollen, wobei dieses Gesetz im wesentlichen die Bestimmungen über die Sonderabgabe zu Lasten der pharmazeutischen Unternehmen enthalten sollte. Man könne ihm nicht vorwerfen, den Begriff der Abänderung verfälscht zu haben. Eine Abänderung müsse nicht verpflichtend der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates

unterbreitet werden; die Parlamentarier könnten dies jedoch verlangen, was sie aber nicht getan hätten. Wenn man dem Parlament nicht das Recht, als Parlament zu fungieren, und der Regierung nicht das Recht, während der Erörterungen eine aktive Rolle zu spielen, absprechen wolle, müsse man feststellen, daß bei der Ausarbeitung des angefochtenen Gesetzes sämtliche Bestimmungen der koordinierten Gesetze über den Staatsrat einwandfrei eingehalten worden seien.

Der Ministerrat führt ferner an, der Hof sei nicht zuständig, ein Gesetz wegen Verstoßes gegen Regeln über seine Annahme für nichtig zu erklären. Zur Unterstützung dieser These verweist er auf die Urteile des Hofes Nrn. 39/91, 22/98, 36/98 und 107/98. Daraus schließt er, in der Annahme, daß die von den klagenden Parteien geltend gemachten Formalitäten hätten eingehalten werden müssen, sei in jedem Fall hervorzuheben, daß eine solche Feststellung nicht zur Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmung führen könne.

A.43. Die klagenden Parteien erwidern, daß die angefochtene Bestimmung dem Inhalt des Entwurfs, der sich in der parlamentarischen Diskussion befunden habe, und der keinerlei Bestimmung über die Abgabe auf den Umsatz mit pharmazeutischen Erzeugnissen enthalten habe, vollkommen fremd gewesen sei. Die Abänderung habe im übrigen einen neuen Abschnitt in den Text eingefügt. Der Ministerrat versuche außerdem nicht zu rechtfertigen, daß die angefochtene Bestimmung nicht von vornherein in den Text des Gesetzesvorentwurfs, der dem Staatsrat zwecks Gutachten unterbreitet worden sei, hätte eingefügt werden können.

Die Klägerinnen entgegnen dem Ministerrat im übrigen, das Urteil Nr. 39/91 habe nicht die Tragweite, die er ihm beimesse. Sie stützen sich ihrerseits auf das Urteil Nr. 18/90 und gelangen zu der Schlußfolgerung, daß der Hof zuständig sei, um die Elemente der Ausarbeitung des Gesetzes zu prüfen, wie die besonderen Mehrheiten oder die Befragung der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates. Anhand von Artikel 142 der Verfassung und des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 sei es nicht möglich, eine Unterscheidung zwischen der möglichen Kritik an Gesetzestexten zu begründen, je nachdem, ob sie sich auf deren Inhalt oder deren Ausarbeitung beziehe. Anders zu entscheiden würde bedeuten, daß man einen Unterschied machte zwischen den Bestimmungen, die das Einschreiten der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates vorschrieben, weil ein Verstoß gegen sie im Falle von Erlassen geahndet werden könne, aber nicht im Falle einer Gesetzesbestimmung. Die anderen, vom Ministerrat angeführten Urteile, nämlich die Urteile Nrn. 22/98, 36/98 und 107/98, betreffen nicht die Befragung der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates.

#### *Zweiter Klagegrund*

A.44. Der Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 15 des Gesetzes vom 25. April 1963 über die Verwaltung der Einrichtungen öffentlichen Interesses für soziale Sicherheit und Sozialfürsorge sowie mit dem Grundsatz der guten Gesetzgebung,

« Indem die Abänderung Nr. 27 der Regierung vom 14. Oktober 1998, in der keinerlei Dringlichkeitsumstand erwähnt ist, vom zuständigen Minister nicht dem Geschäftsführenden Ausschuß der sozialen Sicherheit zwecks Gutachten unterbreitet worden ist und nicht erkennbar ist, daß der Präsident des besagten Ausschusses darüber informiert worden wäre, daß der besagte Minister in diesem Fall die Dringlichkeit geltend gemacht hätte,

Während Artikel 15 Absatz 1 des Gesetzes vom 25. April 1963 über die Verwaltung der Einrichtungen öffentlichen Interesses für soziale Sicherheit und Sozialfürsorge vorschreibt, daß, außer im Dringlichkeitsfall, der Minister für Beschäftigung und Arbeit oder der Minister für Sozialfürsorge entweder dem Nationalen Arbeitsrat oder dem Geschäftsführenden Ausschuß zwecks Gutachten jeden Gesetzesvorentwurf oder Entwurf eines organisierenden oder Verordnungserlasses zur Abänderung der Gesetzgebung oder der Verordnungen, die die betreffende Einrichtung anwenden muß, oder betreffend den Stellenplan oder die Struktur der Einrichtung unterbreiten muß,

Und während Artikel 15 Absatz 2 des obengenannten Gesetzes vom 25. April 1963 es dem Minister erlaubt, die grundsätzliche Frist von einem Monat, innerhalb deren das Gutachten abgegeben werden muß, auf zehn volle Tage herabzusetzen,

Und während darüber hinaus Artikel 15 Absatz 3 desselben Gesetzes vom 25. April 1963 den Minister verpflichtet, in dem Fall, wo er die Dringlichkeit geltend macht, den Präsidenten des Geschäftsführenden Ausschusses darüber zu informieren,

So daß in Ermangelung jeglicher Dringlichkeit, die angeführt wird, im vorliegenden Fall gegen die durch Artikel 15 Absätze 1 und 3 des Gesetzes vom 25. April 1963 über die Verwaltung der Einrichtungen öffentlichen Interesses für soziale Sicherheit und Sozialfürsorge vorgeschriebenen wesentlichen Formalitäten verstoßen wurde,

da den pharmazeutischen Unternehmen, auf die sich Artikel 147 des Gesetzes vom 25. Januar 1999 zur Festlegung sozialer Bestimmungen bezieht, und den Mitgliedern der föderalen Versammlungen, die aufgerufen sind, sich zur Initiative der Regierung zu äußern, somit in regelwidriger Weise der Vorteil der besagten Formalitäten vorenthalten wurde. »

Der Ministerrat erwidert, aus der einfachen Lesung von Artikel 15 des Gesetzes vom 25. April 1963 ergebe sich, daß diese Bestimmung im vorliegenden Fall nicht anwendbar sei, da die angefochtene Bestimmung ihren Ursprung in einer Abänderung finde und nicht im Gesetzesvorentwurf enthalten gewesen sei. Er führt ferner an, daß der Hof eine Bestimmung nicht wegen Nichteinhaltung von Formalitäten durch den Gesetzgeber im Rahmen der Ausarbeitung des Gesetzes für nichtig erklären könne, und verweist auf seine Argumentation zum ersten Klagegrund.

A.45. Die klagenden Parteien erwidern, indem sie zunächst feststellen, die Gegenpartei stelle nicht in Frage, daß im vorliegenden Fall keine Dringlichkeit geltend gemacht worden sei. Sie sind der Auffassung, daß eine wörtliche Auslegung des Gesetzes von 1963 nicht angenommen werden könne, weil sie zu unvernünftigen und unzulässigen Schlußfolgerungen führe. Im vorliegenden Fall sei das Gutachten des Geschäftsführenden Ausschusses erforderlich gewesen aus dem doppelten Grund, daß einerseits die Regierungsinitiative aus einer Verfälschung des Abänderungsbegriffs hervorgehe und andererseits die Formulierung von Artikel 15 Absatz 1 des Gesetzes vom 25. April 1963 vernünftigerweise so zu verstehen sei, daß er sich auf jede Regierungsinitiative zur Abänderung der betreffenden Gesetzgebung beziehe. In bezug auf die Zuständigkeit des Hofes verweisen sie auf ihre Argumentation zum ersten Klagegrund.

### *Dritter Klagegrund*

A.46. Der Klagegrund in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1655 ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 142 der Verfassung, mit dem Grundsatz der Gewaltentrennung, dem Grundsatz der Nichtrückwirkung, dem Grundsatz der Rechtssicherheit, dem Grundsatz der Waffengleichheit sowie mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention,

« Indem Artikel 147 des Gesetzes vom 25. Januar 1999 zur Festlegung sozialer Bestimmungen, der bei der Abgeordnetenversammlung zu einem Zeitpunkt hinterlegt wurde, als vor dem Schiedshof verschiedene Nichtigkeitsklagen anhängig waren gegen die Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Februar 1998 zur Festlegung sozialer Bestimmungen, die einer zu Lasten der pharmazeutischen Unternehmen für 1995, 1996 und 1998 geforderten ' Abgabe auf den Umsatz ' eine gesetzliche Grundlage verleihen sollen, und der von der gesetzgebenden Gewalt an einem Datum angenommen wurde, als die genannten Nichtigkeitsklagen immer noch vor dem Schiedshof anhängig waren – ohne daß dieser doppelte Umstand während des Zustandekommens des Gesetzes erwähnt wurde –, durch eine neue Willensäußerung des Gesetzgebers auf jeden Fall eine gesetzliche Grundlage für die genannte ' Abgabe ' für 1995, 1996 und 1998 aufrechterhalten soll, indem er in den hier angefochtenen Artikel des Gesetzes vom 25. Januar 1999 die angefochtenen Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Februar 1998 über den Grundsatz der Einführung der ' Abgabe ' für die betreffenden Jahre, über deren Höhe für jedes dieser Jahre, über den zu berücksichtigenden Umsatz, über die Daten der Zahlung der ' Abgabe ' und über ihre Verrechnung mit den Konten der Gesundheitspflegepflichtversicherung aufnimmt,

Während Artikel 142 der Verfassung dem Schiedshof als unabhängige und unparteiische Gerichtsbarkeit die Beurteilung von Streitfällen in bezug auf die Einhaltung der Artikel 10 und 11 der Verfassung durch das Gesetz anvertraut,

Und während der Grundsatz der Gewaltentrennung es verbietet, daß der Gesetzgeber, dessen Bestimmungen ordnungsmäßig vor dem Schiedshof angefochten werden, *pendente causa* durch die Einführung neuer Bestimmungen einschreitet, die die vor diesem hohen Rechtsprechungsorgan angefochtenen Bestimmungen übernehmen oder anpassen,

Und während die Grundsätze der Nichtrückwirkung und der Rechtssicherheit es verbieten, daß der Gesetzgeber in Ermangelung einer Rechtfertigung und von besonderen und außergewöhnlichen Umständen 1999 rückwirkend einschreitet, während der Schiedshof mit einer Klage befaßt ist, um eine gesetzliche Grundlage für eine ' Abgabe auf den Umsatz ', die sich auf 1995, 1996 und 1998 bezieht, aufrechtzuerhalten,

Und während schließlich der Grundsatz der Waffengleichheit und Artikel 6 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten es verbieten, daß der Gesetzgeber, dessen Bestimmungen vor dem Schiedshof angefochten werden, im Laufe des Verfahrens durch neue Bestimmungen einschreitet, die den gleichen Gegenstand aufweisen und die dadurch, daß sie die angefochtenen Bestimmungen übernehmen oder

anpassen, gegebenenfalls die vor dem Hof eingereichten Klagen gegenstandslos machen, der Klägerin den Vorteil einer Entscheidung des Hofes oder sogar den Vorteil der Aufrechterhaltung ihres Interesses, die in Artikel 147 des Gesetzes vom 25. Januar 1999 zur Festlegung sozialer Bestimmungen übernommenen oder angepaßten Bestimmungen anzufechten, entziehen können,

So daß Artikel 147 des Gesetzes vom 25. Januar 1999 gegen die im Klagegrund angeführten Bestimmungen und Grundsätze des internen und internationalen Rechts verstößt, indem er rückwirkend, während vor dem Schiedshof die Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Februar 1998 angefochten werden, den Grundsatz einer ' Abgabe auf den Umsatz ' für 1995, 1996 und 1998, deren Betrag für jedes dieser Jahre, den zu berücksichtigenden Umsatz, die Daten der Einreichung der Erklärungen, die Daten der Zahlung und die Verrechnung der sich daraus ergebenden Einnahmen mit den Konten der Gesundheitspflegepflichtversicherung einführt. »

Ein Klagegrund, in dem ähnliche Argumente vorgebracht werden, wird in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1654 geltend gemacht.

A.47. Aus der Verbindung, die der Hof zwischen den vorliegenden Rechtssachen und den verbundenen Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1317 und andere herstellt, sowie aus einigen Urteilen leitet der Ministerrat ab, daß der Hof dem Gesetzgeber das Recht zuerkenne, in den Sachbereichen, die ihm kraft der Verfassung vorbehalten seien, gesetzgeberisch tätig zu sein. Aus wesentlichen Gründen der Einfachheit und des Verständnisses der Gesetzesnorm habe der Gesetzgeber im vorliegenden Fall, so wie 1995 und 1998, die Bestimmung, die er habe abändern wollen, im gleichen Wortlaut wieder aufgegriffen, indem er sie lediglich vervollständigt habe (Einführung einer Sonderabgabe auf den Umsatz der pharmazeutischen Unternehmen im Jahr 1999) und indem er die Daten für die Erklärung des Umsatzes und die Zahlung der Abgabe 1998 auf den 1. März beziehungsweise den 1. April 1999 verlegt habe. Keine der zur Unterstützung des Klagegrundes angeführten Bestimmungen spreche dagegen, daß der Gesetzgeber die Gesetzesbestimmungen « *pendente causa* » abändere und im wesentlichen die angefochtenen Bestimmungen wiederaufgreife, sie anpasse oder ergänze. Der Gesetzgeber habe in keiner Weise die eingereichten Klagen gegenstandslos gemacht oder den Klägern den Vorteil einer Entscheidung oder der Aufrechterhaltung ihres Interesses an der Anfechtung der alten Bestimmungen entzogen.

In bezug auf die Abgaben 1995, 1996 und 1998 sowie den Verstoß gegen die Grundsätze der Nichtrückwirkung und der Rechtssicherheit führt der Ministerrat an, daß die angefochtene Bestimmung keinerlei rückwirkende Kraft habe und zehn Tage nach der Veröffentlichung des Gesetzes in Kraft getreten sei. Die einzige rückwirkende Kraft sei also diejenige, die durch Artikel 138 des Gesetzes vom 22. Februar 1998 eingeführt worden sei; dieser besage, daß Abschnitt VII des Gesetzes über die Abgabe auf den Umsatz mit Arzneimitteln ab dem 1. Januar 1996 wirksam werde, wobei diese Wirkung nur für die Abgabe 1995 und 1996 festzustellen sei.

Die Abgabe 1998 sei durch Artikel 133 des Gesetzes vom 22. Februar 1998 eingeführt worden, so daß keinerlei rückwirkende Kraft festzustellen sei, da Artikel 147 des Gesetzes vom 25. Januar 1999 das Datum, an dem die pharmazeutischen Unternehmen verpflichtet gewesen seien, ihren Umsatz 1997 mit rückzahlbaren Arzneimitteln auf den 1. März 1999 und das Datum, an dem diese Abgabe, die also vorher grundsätzlich beschlossen worden sei, bezahlt werden mußte, auf den 1. April 1999 verlegt habe.

Indem Artikel 147 des Gesetzes 1999 eine Abgabe auf den Umsatz der pharmazeutischen Unternehmen einführe und die Modalitäten für deren Erklärung und Erhebung festlege, bringe er keine rückwirkende Kraft mit sich.

In bezug auf die rückwirkende Kraft von Artikel 133 des Gesetzes vom 22. Februar 1998, insofern er die wesentlichen Bestimmungen der königlichen Erlasse vom 22. Dezember 1995 und vom 28. Oktober 1996, die den Betrag einer Abgabe auf den 1994 und 1995 erzielten Umsatz eines pharmazeutischen Unternehmens auf 2 beziehungsweise 3 Prozent festsetzten, in das Gesetz einfüge, sei hervorzuheben, daß ihre Verfassungsmäßigkeit bereits in den Schriftsätzen dargelegt worden sei, die in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1317 und andere hinterlegt worden seien. Die Urteile des Hofes Nrn. 33/93, 85/95, 49/98 und 86/98 werden zur Unterstützung dieser These angeführt. Indem der Gesetzgeber im Gesetz vom 22. Februar 1998 im wesentlichen die Bestimmungen der beiden vor dem Staatsrat angefochtenen königlichen Erlasse wiedergebe, habe er das bestehende System der Sonderabgabe auf den Umsatz der pharmazeutischen Unternehmen bestätigt und hierzu die Befugnis wieder an sich genommen, die er durch das Gesetz vom 20. Dezember 1995 zeitweise dem König übertragen habe. Dieses Einschreiten sei um so mehr gerechtfertigt gewesen, als tatsächlich unterschiedliche Auslegungen bezüglich der Gesetzmäßigkeit dieser Maßnahme bestanden hätten, je nachdem, ob die betreffenden Abgaben Steuern gewesen seien oder nicht. Doch für den Gesetzgeber sei es keineswegs darum gegangen, eine Befugnis auszuüben, die er nicht dem König übertragen habe oder die dieser mit Überschreitung der ihm auferlegten Grenzen ausgeübt habe, so wie es in dem Fall geschehen sei, der zum Urteil Nr. 86/98 des Hofes geführt habe. Wegen Haushaltsumständen und des Gleichgewichts der sozialen Sicherheit, die die angefochtene

rückwirkende Kraft rechtfertigten, könne dem Gesetzgeber nicht vorgeworfen werden, das bestehende System aufgegriffen zu haben, denn die betroffenen Unternehmen besäßen nicht das unantastbare Recht, auf ewig von der Zahlung der Gebühren befreit zu werden.

A.48. Die klagenden Parteien erklären, sie würden die betreffende Bestimmung nur insofern anfechten, als sie sich auf die Abgaben 1995 (ausschließlich in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1654), 1996 und 1998 bezögen. Sie bemängelten die allzu direkte Verbindung, die der Ministerrat zwischen diesen Rechtssachen und den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1317 und andere herstelle.

Die klagenden Parteien seien von der Behauptung des Ministerrates, daß die angefochtene Bestimmung keinerlei rückwirkende Kraft habe, überrascht. Diese 1999 verkündete, veröffentlichte und in Kraft getretene Bestimmung habe insbesondere den Zweck, Abgaben für 1995 und 1996 aufzuerlegen, die auf den vorher erzielten Umsatz berechnet würden. Das gleiche gelte für die für das Jahr 1998 auferlegte Abgabe.

« Ungeachtet der Auffassung, die man von der rückwirkenden Kraft haben kann, ist vernünftigerweise nicht zu verneinen oder in Frage zu stellen, daß Artikel 147 des Gesetzes vom 25. Januar 1999 eine rückwirkende Kraft hat, daß er Situationen erfassen soll, die sich vor der Verkündung, der Veröffentlichung und dem Inkrafttreten des besagten Gesetzes eingestellt haben, daß er auf vor diesen Daten liegende Jahre Bezug nimmt und daß er im übrigen Verpflichtungen auferlegt, die ebenfalls vor diesen Daten liegen. »

Die angefochtene Bestimmung habe notwendigerweise zur Folge und zum Zweck, an die Stelle der Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Februar 1998 zu treten, insofern dieses eine gesetzliche Grundlage für die zu Lasten der pharmazeutischen Unternehmen für die Jahre 1995, 1996 und 1998 verlangten und erhobenen Abgaben bilden solle. Sie sei an dessen Stelle getreten zu einem Zeitpunkt, als vor dem Hof Klagen auf Nichtigklärung des Gesetzes vom 22. Februar 1998 anhängig gewesen seien. Das Gesetz vom 25. Februar 1999 habe also unweigerlich zur Folge und zum Zweck, vor dem Hof anhängige Verfahren in einem bestimmten Sinne zu beeinflussen, oder ihn gar daran zu hindern, sich zu bestimmten Klagen zu äußern.

Aus der Rechtsprechung des Hofes gehe hervor, daß die rückwirkende Kraft von Gesetzesbestimmungen, die eine Rechtsunsicherheit schaffen könne, nur durch besondere und sogar außergewöhnliche Umstände zu rechtfertigen sei, wenn sie dazu führe, daß anhängige Verfahren beeinflusst würden. In den Vorarbeiten zum Gesetz sei keinerlei außergewöhnlicher oder besonderer Umstand erwähnt worden. In der Begründung des Abänderungsvorschlags sei nicht einmal angeführt, daß die Abänderung die Abgaben 1995 und 1996 betreffe. In bezug auf die Abgabe 1998 sei in den Vorarbeiten lediglich der Irrtum des Gesetzgebers angeführt worden, damals vorgeschrieben zu haben, daß die besagte Abgabe an Daten vor der Verkündung und dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 22. Februar 1998 habe erklärt und gezahlt werden müssen. Die klagenden Parteien sähen im übrigen nicht ein, welche besonderen und außergewöhnlichen Umstände geltend gemacht werden könnten, um die Verletzung der Rechtsprechungsgarantien zu rechtfertigen.

Die vom Ministerrat angeführten Argumente zur Rechtfertigung der rückwirkenden Kraft von Artikel 133 des Gesetzes vom 22. Februar 1998 seien haltlos, da die vorliegenden Nichtigkeitsklagen sich nicht auf diese Bestimmung, sondern auf Artikel 144 des Gesetzes vom 25. Januar 1999, der diesen Artikel 133 ersetzt habe, bezögen. Die klagenden Parteien vertreten den Standpunkt, daß die Gegenpartei auf diese Weise die Bestimmungen des Sondergesetzes über den Schiedshof, die den Parteien Fristen zur Übermittlung ihrer Bemerkungen auferlegten, zu umgehen versuchten. Sie fordern, daß die Darlegungen der Gegenpartei bezüglich einer im Rahmen der Klagen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1317 und andere angefochtenen Gesetzesbestimmung ganz einfach aus dieser Verhandlung und den Verhandlungen über diese Rechtssache ausgeschlossen würden.

#### *Vierter Klagegrund*

A.49. Der Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 171 der Verfassung, dem Grundsatz der Jährlichkeit der Steuer, dem Grundsatz der Nichtrückwirkung, dem Grundsatz der Rechtssicherheit und dem Grundsatz der guten Gesetzgebung,

« Indem Artikel 147 des Gesetzes vom 25. Januar 1999 zur Festlegung sozialer Bestimmungen in Ermangelung irgendeines in den Vorarbeiten angeführten besonderen oder außergewöhnlichen Umstandes den pharmazeutischen Unternehmen rückwirkend – nach anderen Versuchen – eine ' Abgabe auf den Umsatz ' für 1995, 1996 und 1998 auferlegt, die sich auf Jahre vor seiner Verkündung bezieht, die auf den Umsatz in Jahren vor der besagten Verkündung berechnet wird, und die pharmazeutischen Unternehmen verpflichtet, Erklärungen an Daten abzugeben, die für 1995 und 1996 bei weitem vor denjenigen dieser Verkündung liegen, wobei er sie im übrigen

verpflichtet, für 1995 und 1996 zu Zeitpunkten zu bezahlen, die ebenfalls vor der besagten Verkündung liegen, und indem er die Einnahmen daraus mit den Konten der Gesundheitspflegepflichtversicherung für Rechnungsjahre vor demjenigen der Verkündung des angefochtenen Artikels verrechnet,

Während Artikel 171 der Verfassung und die im Klagegrund angeführten Grundsätze, weil es sich um eine Steuer handelt, verlangen, daß der Grundsatz der Steuer, ihre Höhe sowie die Berechnungs- und Erhebungsweise auf dem Wege der amtlichen Veröffentlichung mittels Gesetzesbestimmungen, die vor dem Ende des Rechnungsjahres, auf das sie sich beziehen, in Kraft getreten sind, eingeführt, festgelegt und den Steuerpflichtigen zur Kenntnis gebracht werden.

So daß Artikel 147 des Gesetzes vom 25. Januar 1999 zur Festlegung sozialer Bestimmungen, der eine ' Abgabe auf den Umsatz ' für 1995, 1996 und 1998 einführt durch eine Maßnahme, die am 25. Januar 1999 verkündet, am 6. Februar 1999 im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht wurde und am 16. Februar 1999 in Kraft getreten ist, und der im übrigen den pharmazeutischen Unternehmen Verpflichtungen an Daten, die vor den obenerwähnten Daten liegen, auferlegen soll, in bezug auf die pharmazeutischen Unternehmen, auf die er Anwendung findet, gegen die im Klagegrund angeführten Verfassungsbestimmungen und Grundsätze verstößt. »

A.50. Der Ministerrat erinnert zunächst an die Tragweite von Artikel 171 der Verfassung, wobei er sich auf das Urteil Nr. 49/98 stützt. In bezug auf die Abgabe 1998 führt er an, daß sie nicht durch das Gesetz vom 25. Januar 1999 eingeführt worden sei, sondern durch dasjenige vom 22. Februar 1998. Die angefochtene Bestimmung habe sich darauf beschränkt, nebensächliche Modalitäten vorzusehen, die keinen Einfluß auf die Schuld des Steuerpflichtigen hätten.

In bezug auf die Abgaben 1995 und 1996 führe die angefochtene Bestimmung keinerlei rückwirkende Kraft ein, da die Abgaben durch das Gesetz vom 22. Februar 1998 eingeführt worden seien, wobei der Gesetzgeber in diesem Gesetz die Ermächtigung wieder zurücknehme, die er dem König erteilt hätte. Der Ministerrat stützt sich erneut auf die Urteile Nrn. 49/98 und 87/95.

Schließlich vertritt der Ministerrat den Standpunkt, daß die Abgaben auf den Umsatz der pharmazeutischen Unternehmen keine Steuern seien. Sie wiesen zwar zahlreiche Ähnlichkeiten mit einer Steuer auf – verpflichtende Beschaffenheit, Festsetzung und Erhebung durch die öffentliche Hand, Finanzierung von öffentlichen Ausgaben zur Durchführung öffentlicher Dienste -, doch sie unterschieden sich radikal davon, indem sie nicht an die Behörden gezahlt würden, die verfassungsmäßig das Recht besäßen, Steuern zu erheben, sondern an eine öffentliche Einrichtung, nämlich das Landesinstitut für Kranken- und Invalidenversicherung, das finanziell und verwaltungsmäßig autonom sei, indem sie nicht im Staatshaushalt angeführt seien und sich somit der Universalitätsregel sowie der Regel der jährlichen Abstimmung durch die Kammern entzögen und indem sie eine zweckgebundene Einnahme darstellten.

Der Ministerrat hebt hervor, Artikel 173 der Verfassung schreibe ein Gesetz nur vor, um die Fälle zu bestimmen, in denen von den Bürgern eine Vergütung verlangt werden könne, so daß dem König die Festsetzung des Betrags und der Erhebungsmodalitäten der Vergütung in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen übertragen werden könne. Nachdem der Ministerrat an die Rechtsprechung des Kassationshofes, des Staatsrates und des Schiedshofes über die Unterschiede zwischen einer Vergütung und einer Steuer erinnert hat, schlußfolgert er, daß die betreffenden Abgaben, die steuerlich abzugsfähig seien, nicht als Steuern, sondern vielmehr als Vergütungen zu betrachten seien, da sie die Gegenleistung für eine Dienstleistung oder einen direkten oder besonderen Vorteil, den die klagende Partei freiwillig in Anspruch genommen habe, darstellten. Die Abgaben beträfen den auf dem belgischen Markt erzielten Umsatz mit Arzneimitteln, die von der Kranken- und Invalidenversicherung zurückbezahlt werden könnten. Die Rückzahlung, eine von der öffentlichen Hand erbrachte Dienstleistung, erfolge nach einem fakultativen, freiwilligen und einseitigen Antrag, den die betreffende pharmazeutische Firma eingereicht habe, wobei diese als Gegenleistung die in Form einer Abgabe verlangte Vergütung zahlen müsse.

Da die Rückzahlung durch die Kranken- und Invalidenversicherung nicht als Dienstleistung bezeichnet werden könne, sei hervorzuheben, daß es sich tatsächlich um einen direkten und besonderen Vorteil handle, der eindeutig den pharmazeutischen Firmen zugute komme. Diese Abgaben müßten also als eine Gegenleistung für die Rückzahlung betrachtet werden, die noch den phänomenalen Umsatz der pharmazeutischen Unternehmen in die Höhe treibe.

A.51. Die klagenden Parteien bestehen darauf, daß die angefochtene Abgabe eine Steuer sei; sie heben die « extremen Schwankungen » im Standpunkt des Ministerrates in dieser Sache hervor und führen mehrere Gutachten der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates an. Sie sind der Auffassung, daß das verpflichtende Einschreiten des Gesetzgebers nur durch die Notwendigkeit, Artikel 170 der Verfassung einzuhalten, zu erklären sei und erinnern an den Unterschied zwischen Vergütungen und Steuern. Sie führen die Lehre aus den Urteilen

Nrn. 21/97 und 49/98 an und fechten an, daß die betreffende Abgabe als eine Gebühr ausgelegt werden könne, denn es gehöre nicht zum Wesen der Steuer, nicht steuerlich abzugsfähig zu sein; die Abgabe könne auf keinen Fall als Vergütung für eine von der öffentlichen Hand zugunsten der pharmazeutischen Unternehmen erbrachte Dienstleistung ausgelegt werden. Die klagenden Parteien sind daher der Auffassung, daß die Abgabe dem in Artikel 171 der Verfassung festgeschriebenen Grundsatz der Jährlichkeit hätte unterliegen müssen und daß das Gesetz keine rückwirkende Kraft hätte besitzen dürfen.

#### *Fünfter Klagegrund*

A.52. Der Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit, dem Grundsatz der Nichtrückwirkung und dem Grundsatz der guten Gesetzgebung,

« Indem Artikel 147 des Gesetzes vom 25. Januar 1999 zur Festlegung sozialer Bestimmungen - wobei in der ihm beigefügten Rechtfertigung nicht die Rede ist von außergewöhnlichen oder besonderen Umständen - zu Lasten der pharmazeutischen Unternehmen rückwirkend - nach anderen Versuchen - für 1995, 1996 und 1998 eine 'Abgabe auf den Umsatz' einführt, die sich auf Jahre vor seiner Verkündung bezieht, die auf den Umsatz in Jahren vor der besagten Verkündung berechnet wird, und die besagten pharmazeutischen Unternehmen verpflichtet, Erklärungen an Daten abzugeben, die für 1995 und 1996 bei weitem vor denjenigen dieser Verkündung liegen, wobei er sie im übrigen verpflichtet, für 1995 und 1996 zu Zeitpunkten zu bezahlen, die ebenfalls vor der besagten Verkündung liegen, und indem er die Einnahmen daraus mit den Konten der Gesundheitspflegepflichtversicherung für Rechnungsjahre vor demjenigen der Verkündung des angefochtenen Artikels verrechnet,

Während die im Klagegrund angeführten Bestimmungen und Grundsätze es erfordern, daß dann, wenn Steuerpflichtigen finanzielle Beiträge auferlegt werden, diese - außer in besonderen und ganz außergewöhnlichen Umständen - beschlossen, in allen Elementen festgelegt, den Steuerpflichtigen durch eine offizielle Veröffentlichung zur Kenntnis gebracht und vor dem Ende der Zeitspanne, auf die sie sich beziehen, in Kraft getreten sein müssen,

So daß Artikel 147 des Gesetzes vom 25. Januar 1999 zur Festlegung sozialer Bestimmungen, mit dem eine 'Abgabe auf den Umsatz' für 1995, 1996 und 1998 durch eine am 21. Januar 1999 verkündete, am 6. Februar 1999 im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlichte und am 16. Februar 1999 in Kraft getretene Maßnahme beschlossen wird und der im übrigen vorgibt, den pharmazeutischen Unternehmen Verpflichtungen aufzuerlegen an Daten, die den vorstehend angegebenen Daten voraufgehen, in bezug auf die pharmazeutischen Unternehmen, auf die er Anwendung finden soll, gegen die im Klagegrund angeführten Bestimmungen und Grundsätze verstößt. »

Dieser Klagegrund wird als eine Alternative zum vierten Klagegrund in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnungsnummer 1654 dargelegt.

A.53. Der Ministerrat erinnert daran, daß der Gesetzgeber nach seinem Dafürhalten keine rückwirkenden Bestimmungen angenommen habe. In der Annahme, daß diese Abgaben als Steuern zu betrachten wären, und in der Annahme, daß die Maßnahme rückwirkend wäre, stellt er fest, daß die Umstände dies rechtfertigen würden, da es darum gehe, dem Landesinstitut für Kranken- und Invalidenversicherung die Möglichkeit zu bieten, diese Einnahmen zu verbuchen, was es noch nicht hätte tun können. Dies ergebe sich aus den Vorarbeiten, die in klaren Worten die gerechtfertigte Beschaffenheit der rückwirkenden Kraft, die eingeführt worden sein solle, beweise.

A.54. Die klagenden Parteien erinnern an ihren Standpunkt in bezug auf die rückwirkende Kraft des Gesetzes. Der Grundsatz der Nichtrückwirkung als Ausdruck des grundsätzlichen Gedankens der Rechtssicherheit sei allgemein anzuwenden und müsse auch in den Bereichen angewandt werden, in denen Steuerpflichtigen finanzielle Beiträge auferlegt würden, die nicht die Beschaffenheit von Steuern aufwiesen. Dieser Grundsatz erfordere es, daß dann, wenn Steuerpflichtigen finanzielle Beiträge auferlegt würden, diese - außer unter besonderen und ganz außergewöhnlichen Umständen, die in diesem Fall nicht vorlägen - beschlossen, in allen Elementen festgelegt, den Betroffenen zur Kenntnis gebracht und vor dem Ende der Zeitspanne, auf die sie sich bezögen, in Kraft getreten sein müßten.

Die angebliche Notwendigkeit, dem Landesinstitut für Kranken- und Invalidenversicherung die Möglichkeit zu bieten, die Einnahmen der Abgaben zu verbuchen, werde durch die Tatsache widerlegt, daß der letzte Absatz von Artikel 133 des Gesetzes vom 22. Februar 1998, der durch die angefochtene Bestimmung ersetzt werden solle, bereits ausdrücklich vorgesehen habe, daß die Einnahmen aus den Abgaben 1995 und 1996 mit den Konten der Gesundheitspflegepflichtversicherung für die Geschäftsjahre 1995 und 1996 zu verrechnen seien. Die klagenden Parteien erinnern schließlich daran, daß eine Rechtfertigung der Maßnahme fehle.

- B -

*In bezug auf die Klagerücknahmen in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1317*

B.1. In ihrem Erwidernsschriftsatz erklären die Norgine AG und die Zambon AG, auf ihre Klagen zu verzichten.

Es spricht nichts dagegen, diesen Verzichterklärungen stattzugeben.

*In bezug auf die angefochtenen Bestimmungen*

B.2. Die Klagen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1317 und 1377 sind gegen die Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Februar 1998 zur Festlegung sozialer Bestimmungen gerichtet, mit denen für das Jahr 1995 eine Abgabe auf den Umsatz gewisser Arzneimittel erhoben wurde.

Die Klage mit Geschäftsverzeichnisnummer 1405 ist gegen die Bestimmungen desselben Gesetzes in bezug auf die Abgabe für das Jahr 1996 gerichtet.

Die Klage mit Geschäftsverzeichnisnummer 1403 ist gegen die Bestimmungen desselben Gesetzes in bezug auf die Abgabe für das Jahr 1998 gerichtet.

B.3. Die Klagen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1654 und 1655 sind gegen die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Januar 1999 zur Festlegung sozialer Bestimmungen gerichtet, die sich auf die Abgaben für die Jahre 1995, 1996, 1998 und 1999 beziehen.

B.4. Die Klage mit Geschäftsverzeichnisnummer 1404 ist gegen Artikel 134 des Gesetzes vom 22. Februar 1998 gerichtet, mit dem für das Jahr 1998 eine zusätzliche Abgabe erhoben wird.

*In bezug auf die Zulässigkeit der Klagen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1317, 1377, 1403, 1404 und 1405*



B.5. Bei den klagenden Parteien handelt es sich um pharmazeutische Unternehmen, die alle den in den angefochtenen Normen vorgesehenen Abgaben unterliegen können. Sie rechtfertigen somit ein Interesse an ihren Klagen. Es ist unerheblich, daß sie nicht alle die königlichen Erlasse vom 22. Dezember 1995 und 28. Oktober 1996 angefochten haben oder daß sie die einzelnen Beschlüsse, mit denen diese angewandt wurden, ausgeführt haben. Die angefochtenen Gesetzesnormen fügen ihnen einen Nachteil zu; ihre Nichtigerklärung könnte es ihnen ermöglichen, die Erstattung der Summen zu beantragen, die sie zu Unrecht gezahlt hätten.

Die vom Ministerrat erhobene Einrede (A.1) wird abgewiesen.

*In bezug auf die Einreden bezüglich des Schriftsatzes des Ministerrates*

B.6. Aufgrund der Verbindung der Rechtssachen und unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die klagenden Parteien auf die vorgebrachten Argumente haben antworten können, ist es nicht erforderlich, ihrem Antrag (A.2) auf Ausklammern gewisser Auszüge der vom Ministerrat in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1405 hinterlegten Schriftsätze stattzugeben.

*In bezug auf die angefochtene Bestimmung in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1654 und 1655 und die Vorarbeiten zu dieser Bestimmung*

B.7. Artikel 191 Absatz 1 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung bezieht sich auf die Einnahmen des Landesinstituts für Kranken- und Invalidenversicherung (LIKIV).

In der durch das Gesetz vom 22. Februar 1998 abgeänderten Fassung erwähnte Nr. 15 dieser Bestimmung unter den betreffenden Einnahmen:

« [Der] Ertrag eines Beitrags auf den Umsatz, der auf dem belgischen Markt für die Arzneimittel erzielt wird, die in die dem königlichen Erlaß vom 2. September 1980 zur Festlegung der Bedingungen, unter denen die Kranken- und Invalidenpflichtversicherung sich an den Kosten der pharmazeutischen Spezialitäten und gleichgestellten Produkte beteiligt, beigefügten Listen eingetragen sind.

Dieser Beitrag geht zu Lasten der pharmazeutischen Betriebe, die diesen Umsatz im Jahr erzielt haben, das dem Jahr vorangeht, für das der Beitrag geschuldet wird.

Für die Jahre 1995, 1996 und 1998 wird die Höhe dieses Beitrags auf 2, 3 beziehungsweise 4 % des Umsatzes, der in den Jahren 1994, 1995 beziehungsweise 1997 erzielt wurde, festgesetzt.

Der ab Werk oder ab Importeur berechnete Gesamtumsatz ist Gegenstand einer Erklärung, die nach der für die Öffentlichkeit vorgesehenen Verpackung oder in Ermangelung nach Stückverpackung der in Absatz 1 vorgesehenen Arzneimittel aufgliedert sein muß.

Die obenerwähnten Erklärungen müssen mit Datum versehen, unterschrieben, für echt und getreu bescheinigt sein und mit einem bei der Post eingeschriebenen Schreiben an den Dienst für Gesundheitspflege des Landesinstituts für Kranken- und Invalidenversicherung, avenue de Tervuren 211 in 1150 Brüssel geschickt werden. Für die Jahre 1995, 1996 und 1998 müssen sie vor dem 1. Februar 1996, dem 1. November 1996 beziehungsweise dem 1. Februar 1998 eingereicht werden.

Für die Jahre 1995, 1996 und 1998 muß die Abgabe vor dem 1. März 1996, dem 1. Dezember 1996 beziehungsweise dem 1. März 1998 auf das Konto Nr. 001-1950023-11 des Landesinstituts für Kranken- und Invalidenversicherung eingezahlt werden, unter Angabe, je nach dem betreffenden Jahr, des Vermerks: 'Abgabe Umsatz 1994', 'Abgabe Umsatz 1995' beziehungsweise 'Abgabe Umsatz 1997'.

[...]

Die Einnahmen aus der obengenannten Abgabe werden mit den Konten der Gesundheitspflegepflichtversicherung des Rechnungsjahres 1995 für die Abgabe auf den Umsatz 1994 und 1996 für die Abgabe auf den Umsatz 1995 verrechnet. »

Artikel 147 des Gesetzes vom 25. Januar 1999 zur Festlegung sozialer Bestimmungen (im *Belgischen Staatsblatt* vom 6. Februar 1999 veröffentlicht) ändert die Absätze 3, 5 und 6 sowie den letzten Absatz des obengenannten Artikels 1 Absatz 1 Nr. 15 wie folgt ab:

« 1. Absatz 3 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

' Für die Jahre 1995, 1996, 1998 und 1999 wird die Höhe dieses Beitrags auf 2 %, 3 %, 4 % beziehungsweise 4 % des Umsatzes festgesetzt, der in den Jahren 1994, 1995, 1997 beziehungsweise 1998 erzielt wurde ';

2. der zweite Satz von Absatz 5 wird durch folgenden Satz ersetzt:

' Für die Jahre 1995, 1996, 1998 und 1999 müssen sie vor dem 1. Februar 1996, 1. November 1996, 1. März 1999 beziehungsweise 1. April 1999 eingereicht werden. ';

3. Absatz 6 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

' Für die Jahre 1995, 1996, 1998 und 1999 muß die Abgabe vor dem 1. März 1996, 1. Dezember 1996, 1. April 1999 beziehungsweise 1. Mai 1999 auf das Konto Nr. 001-1950023-11 des Landesinstituts für Kranken- und Invalidenversicherung eingezahlt werden, unter Angabe, je nach dem betreffenden Jahr, des Vermerks: "Abgabe Umsatz 1994", "Abgabe Umsatz 1995", "Abgabe Umsatz 1997" beziehungsweise "Abgabe Umsatz 1998" ';

4. der letzte Absatz wird durch folgenden Absatz ersetzt:

'Die Einnahmen aus der obenerwähnten Abgabe werden mit den Konten der Gesundheitspflegepflichtversicherung des Rechnungsjahres 1995 für die Abgabe auf den Umsatz 1994, 1996 für die Abgabe auf den Umsatz 1995 und 1998 für die Abgabe auf den Umsatz 1997 verrechnet.' »

Diese Bestimmung ist am 16. Februar 1999 in Kraft getreten.

B.8. Aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 25. Januar 1999 geht hervor, daß die angefochtene Bestimmung ihren Ursprung in einem Abänderungsvorschlag der Regierung findet, der dazu dient, « die zuvor ergriffene Maßnahme der Erhebung einer Abgabe auf den Umsatz mit Arzneimitteln zu verlängern. Diese Abgabe wird auf 4 % festgesetzt ». Diese Bestimmung soll außerdem dem LIKIV die Möglichkeit bieten, die Einnahmen aus der Abgabe für 1998 zu verbuchen. Zu diesem Zweck hat die Regierung es als erforderlich erachtet, die Fristen des 1. Februar 1998 und des 1. März 1998 auf den 1. März 1999 und 1. April 1999 zu verschieben (*Parl. Dok.*, Kammer, 1998-1999, Nr. 1722/5, SS. 11 und 12).

#### *In bezug auf die Reihenfolge der Rechtssachen*

B.9. Der Hof urteilt zunächst über die Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1654 und 1655. Unter Berücksichtigung des Ersatzes einiger der in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1317 und andere angefochtenen Bestimmungen durch die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Januar 1999 haben die klagenden Parteien nämlich einstweilen ihr Interesse an der Nichtigkeitserklärung der Artikel 133, 136 und 138 des Gesetzes vom 22. Februar 1998 verloren. Sollte Artikel 147 des Gesetzes vom 25. Januar 1999 für nichtig erklärt werden, so würden die ersetzten Bestimmungen wieder in Kraft treten. Die klagenden Parteien werden ihr Interesse an den Klagen in bezug auf diese Bestimmungen also erst endgültig verlieren, wenn die Klagen gegen das Gesetz vom 25. Januar 1999 abgewiesen werden.

In jedem Fall wird die Klage mit Geschäftsverzeichnisnummer 1404, die gegen Artikel 134 des Gesetzes vom 22. Februar 1998 gerichtet ist, wobei dessen Bestimmungen nicht durch das Gesetz vom 25. Januar 1999 ersetzt wurden, noch geprüft werden müssen.

*In bezug auf die Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1654 und 1655*

*In bezug auf den Gegenstand der Nichtigkeitsklagen*

B.10. Die beiden Nichtigkeitsklagen sind gegen Artikel 147 des Gesetzes vom 25. Januar 1999 zur Festlegung sozialer Bestimmungen gerichtet. Aus der Lesung der Klageschriften ergibt sich jedoch, daß die Klägerinnen in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1654 sich darauf beschränken, den Grundsatz der Einführung einer Abgabe auf den Umsatz 1995 anzufechten, wogegen sie in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1655 den Grundsatz der Einführung dieser Abgabe für 1995, 1996, 1998 und 1999 anfechten.

*In bezug auf den ersten und den zweiten Klagegrund*

B.11. Der erste Klagegrund wirft dem Gesetzgeber vor, daß die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates nicht befragt wurde (A.41). Der zweite Klagegrund wirft ihm vor, daß der Geschäftsführende Ausschuß der sozialen Sicherheit nicht befragt wurde (A.44).

B.12. Der Hof ist lediglich zuständig, um die Verfassungsmäßigkeit des Inhaltes einer Bestimmung gesetzgeberischer Art im Verhältnis zu - im vorliegenden Fall - den Artikeln 10 und 11 der Verfassung zu prüfen. Diese Bestimmung erlaubt es ihm nicht, die Einhaltung der Formalitäten vor der Annahme dieser Norm zu prüfen.

Der Umstand, daß die Bürger nicht über die gleichen Rechtsprechungsgarantien gegenüber einer gesetzgeberischen Handlung verfügen wie gegenüber einer Verwaltungshandlung, ist gerechtfertigt durch den Unterschied, den der Verfassungsgeber auf dem Gebiet der Kontrolle der Gültigkeit der Normen zwischen gesetzgeberischen Handlungen und Verwaltungshandlungen geschaffen hat.

Es steht dem Hof nicht zu, über eine Entscheidung des Verfassungsgebers zu befinden.

B.13. Die beiden ersten Klagegründe sind nicht annehmbar.

*In bezug auf den dritten Klagegrund*

B.14. Der dritte Klagegrund wirft dem Gesetzgeber vor, den Klägern ihren Richter, nämlich den Schiedshof, entzogen zu haben, indem er angefochtene Bestimmungen durch neue Bestimmungen ersetzt habe (A.46).

B.15. Aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 25. Januar 1999, die unter B.8 in Erinnerung gerufen wurden, geht hervor, daß der Gesetzgeber nicht die Bestimmungen über die Abgaben für die Jahre 1995, 1996 und 1998 anpassen, sondern lediglich eine Abgabe für das Jahre 1999 vorsehen und die Fristen für die Zahlung der Abgabe 1998 verschieben wollte. Er hat es jedoch vorgezogen, die betreffenden Bestimmungen zu ersetzen, indem er sie integral übernahm, statt darin gewisse Begriffe und bestimmte Daten zu ändern.

B.16. Es steht dem Hof nicht zu, die vom Gesetzgeber in der gesetzgeberischen Arbeit angewandten Techniken zu beurteilen, es sei denn, sie würden Behandlungsunterschiede schaffen, die nicht mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar wären. Dies wäre der Fall, wenn gewissen Rechtsuntergebenen auf diskriminierende Weise die einem jeden zustehenden Rechtsprechungsgarantien entzogen würden.

B.17. Die Kläger machen geltend, daß der Ersatz des Gesetzes vom 22. Februar 1998 durch das Gesetz vom 25. Januar 1999 zur Folge habe, ihnen ihre Einspruchsmöglichkeiten gegen das erste Gesetz zu entziehen.

B.18. Der Hof stellt fest, daß das angefochtene Gesetz nicht alleine oder hauptsächlich dazu diene, ihn daran zu hindern, über eine Rechtsfrage zu urteilen, denn es hat nicht zur Folge, daß den klagenden Parteien die Kontrolle des Hofes endgültig entzogen wird, weil das neue Gesetz Gegenstand von Nichtigkeitsklagen sein konnte.

B.19. Der dritte Klagegrund ist nicht annehmbar.

*In bezug auf den vierten und den fünften Klagegrund*

B.20. Der vierte und der fünfte Klagegrund werfen dem Gesetzgeber vor, rückwirkend den pharmazeutischen Unternehmen eine Abgabe auferlegt zu haben, die nicht mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 171 und mehreren allgemeinen Rechtsgrundsätzen vereinbar sei (A.49 und A.52).

B.21. Aus der Folge der Gesetze und den Vorarbeiten zum Gesetz vom 25. Januar 1999, die unter B.7 und B.8 in Erinnerung gerufen wurden, geht hervor, daß der Hof seine Kontrolle über das Gesetz vom 22. Februar 1998 ausüben muß, da das Gesetz vom 25. Januar 1999 in bezug auf die Abgaben der Jahre 1995, 1996 und 1998 keinen anderen Inhalt hat als dasjenige vom 22. Februar 1998. Der Hof muß also die von den klagenden Parteien in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1317, 1377, 1403 und 1405 angeführten Klagegründe prüfen.

*Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1317, 1377 und 1405, Klagen gegen die Artikel 133, 136 und 138 des Gesetzes vom 22. Februar 1998 zur Festlegung sozialer Bestimmungen*

*Erster Klagegrund*

B.22. Die klagenden Parteien werfen dem Gesetzgeber vor, eine gesetzgeberische Wirksamklärung von vor dem Staatsrat angefochtenen königlichen Erlassen durch deren «rückwirkenden Ersatz» vorgenommen zu haben, ohne daß außergewöhnliche Umstände dies rechtfertigten, und somit gegen die im Klagegrund angeführten Verfassungs-, Gesetzes- und vertragsrechtlichen Bestimmungen sowie gegen allgemeine Grundsätze verstoßen zu haben (A.5).

B.23. Die rückwirkende Kraft von Gesetzesbestimmungen, die zu Rechtsunsicherheit führen kann, ist nur durch besondere Umstände zu rechtfertigen, insbesondere wenn sie für die ordnungsgemäße Arbeitsweise oder die Kontinuität des öffentlichen Dienstes unerlässlich ist.

Wenn sich außerdem herausstellt, daß die rückwirkende Kraft der Gesetzesnorm zur Folge hat, daß der Ausgang eines oder mehrerer Gerichtsverfahren in einem bestimmten Sinne beeinflußt wird oder daß Rechtsprechungsorgane daran gehindert werden, Urteile zu fällen, erfordert die Beschaffenheit des betreffenden Grundsatzes, daß außergewöhnliche Umstände dieses Einschreiten des Gesetzgebers rechtfertigen, welches zum Nachteil einer Kategorie von Bürgern die Rechtsprechungsgarantien, die allen geboten werden, beeinträchtigt.

B.24. Sicherlich haben Gesetzesbestimmungen, die den Inhalt von der Beurteilung des Staatsrates unterbreiteten königlichen Erlassen übernehmen und diese aufheben, zur Folge, daß der Staatsrat daran gehindert wird, ein inhaltliches Urteil über die etwaige Regelwidrigkeit dieser königlichen Erlasse zu fällen. Die Kategorie von Bürgern, auf die diese Erlasse Anwendung fanden, wird in bezug auf die durch Artikel 14 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat gewährte Rechtsprechungsgarantie anders behandelt als die übrigen Bürger. Allerdings ergibt sich daraus nicht notwendigerweise ein Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

B.25. Indem der Gesetzgeber in einem Gesetz den Sachbereich der auf den Umsatz der pharmazeutischen Unternehmen erhobenen Abgabe regelte, hat er selbst eine ihm zustehende Befugnis ausüben wollen.

B.26. Das bloße Vorhandensein von Klagen vor dem Staatsrat verhindert nicht, daß etwaige Regelwidrigkeiten der angefochtenen Handlungen berichtigt werden können, noch bevor über die besagten Klagen befunden wird.

B.27. Im vorliegenden Fall bestehen die angeführten Mängel der königlichen Erlasse in der Unterlassung von Formalitäten, zu deren Einhaltung der König verpflichtet war, in einer Verletzung des Grundsatzes der Nichtrückwirkung der Gesetze und Verordnungen und in der Festsetzung der Ausführung der auferlegten Verpflichtungen an Daten, die vor dem Inkrafttreten der königlichen Erlasse lagen. Diese Regelwidrigkeiten, vorausgesetzt, sie wären nachgewiesen, konnten zugunsten der Parteien, die vor dem Staatsrat die königlichen Erlasse angefochten hatten, nicht das unantastbare Recht entstehen lassen, endgültig von jeglicher Zahlung der strittigen Abgabe befreit zu werden, wo doch ihre Zahlung auf einer neuen Handlung beruhte, deren Verfassungsmäßigkeit eindeutig festgestanden hätte. Diese neue Handlung wäre nur verfassungswidrig, wenn sie selbst gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den im Klagegrund erwähnten Bestimmungen verstoßen hätte.

B.28. Das bloße Bestehen dieser Klage beweist, daß das Einschreiten des Gesetzgebers, obwohl es die klagenden Parteien daran gehindert hat, die etwaigen Regelwidrigkeiten der bestätigten königlichen Erlasse durch den Staatsrat tadeln zu lassen, ihnen nicht das Recht entzogen hat, einem Rechtsprechungsorgan die Verfassungswidrigkeit des Gesetzes zu unterbreiten, mit dem der Gesetzgeber die von ihm ursprünglich übertragene Befugnis ausgeübt hat.

Den klagenden Parteien ist also nicht ihr Recht auf eine wirksame Klage entzogen worden.

B.29. Die angefochtene Bestimmung bezweckt, für die Jahre 1995 und 1996 eine Abgabe zu erheben, zu deren Einführung der König durch Artikel 191 Nr. 15 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes ermächtigt worden war.

Diese Abgabe dient dazu, einen Beitrag zur Finanzierung der Kranken- und Invalidenpflichtversicherung zu leisten und somit den seit 1990 eingeschlagenen Weg fortzusetzen, damit eine «alternative» Finanzierung dieses Sektors gefunden wird. Um die Kontinuität dieser Finanzierung zu gewährleisten, konnte der Gesetzgeber – und selbst wenn er somit den Staatsrat daran hinderte, über die anhängigen Klagen zu urteilen – die angefochtene Maßnahme ergreifen, um so mehr, als er die Bestimmungen der königlichen Erlasse vom 22. Dezember 1995 und vom 28. Oktober 1996 übernahm; das angefochtene Gesetz hat zwar eine rückwirkende Kraft, doch es



enthält keine neue Bestimmung, die von denjenigen der bestätigten Erlasse abgewichen wäre, so daß es nur Bestimmungen konsolidiert hat, deren Tragweite den Betroffenen bekannt war.

B.30. Nachdem der Gesetzgeber festgestellt hatte, daß die wachsenden Gewinne der pharmazeutischen Unternehmen durch das System der Kranken- und Invalidenversicherung begünstigt wurden, während die Ausgaben des LIKIV unaufhaltsam anstiegen (*Parl. Dok.*, Senat, 1997-1998, Nr. 1-814/3, S. 66), konnte er den Standpunkt vertreten, daß es angebracht sei, die Rechtsgrundlage der Abgaben zu festigen. Er konnte davon ausgehen, daß die Erfordernisse des Gemeinwohls die Aufrechterhaltung einer Maßnahme rechtfertigten, die seit 1990 besteht und für das haushaltsmäßige Gleichgewicht der Gesundheitspflegeversicherung unerlässlich ist (ebenda, S. 26).

B.31. Der Klagegrund ist unbegründet.

#### *Zweiter Klagegrund*

B.32. Der Klagegrund wirft dem Gesetzgeber vor, für die Jahre 1995 und 1996 eine auf den Umsatz der Jahre 1994 und 1995 berechnete Steuer durch ein Gesetz eingeführt zu haben, das am 22. Februar 1998 verkündet wurde und dessen Inkrafttreten auf den 1. Januar 1996 festgesetzt war, so daß er gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 171 der Verfassung sowie gegen die im Klagegrund angeführten allgemeinen Grundsätze verstoßen habe (A.8).

B.33. Artikel 171 der Verfassung bestimmt:

«Die Steuern zugunsten des Staates, der Gemeinschaft und der Region werden jährlich verabschiedet.

Die Regeln, die sie einführen, sind nur ein Jahr in Kraft, wenn sie nicht erneuert werden. »

B.34. Ohne daß es notwendig ist, darüber zu befinden, ob die strittige Abgabe eine Steuer ist, kann der Klagegrund nicht angenommen werden. Wenn die angefochtenen Bestimmungen steuerlicher Art wären, wurde nämlich, da das Gesetz vom 22. Februar 1998 ab dem 1. Januar 1996 ordnungsgemäß zu den Steuergesetzen gehört und davon auszugehen ist, daß der Gesetzgeber für die Zeitspanne vom 1. Januar 1996 bis zum 31. Dezember 1998 der ausführenden Gewalt jährlich die erforderliche Befugnis erteilt hat, indem er die Erhebung der bestehenden Steuern « gemäß den Gesetzen, Erlassen und Tarifen, mit denen ihre Bemessungsgrundlage und Erhebung geregelt

werden, » erlaubt hat, nicht gegen die Artikel 10 und 11 in Verbindung mit Artikel 171 der Verfassung verstoßen.

### *Dritter Klagegrund*

B.35. Die klagenden Parteien werfen dem Gesetzgeber vor, rückwirkend Formalitäten für gültig erklärt zu haben, die aufgrund von nie als vorhanden betrachteten Erlassen ausgeführt worden seien, so daß der öffentlichen Hand Summen erhalten geblieben seien, die in Wirklichkeit aufgrund von ungesetzlichen königlichen Erlassen gezahlt worden seien, und auf diese Weise gegen die im Klagegrund angeführten Bestimmungen, die sich auf die Wahrung der Güter beziehen, verstoßen zu haben (A.11).

B.36. Es obliegt nicht dem Hof, die formalen Regelwidrigkeiten zu prüfen, mit denen die königlichen Erlasse vor ihrer Wirksamklärung behaftet gewesen sein sollen und die als einzige im Klagegrund angeführt sind, auch wenn sie als ein Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung dargestellt werden.

B.37. Selbst wenn die angeführten Mängel, die in keinem Zusammenhang zu der Ermächtigung stehen, kraft deren der König die genannten königlichen Erlasse treffen konnte, erwiesen wären, würde nichts den Gesetzgeber daran hindern, die Ausübung von Sachbereichen wieder zu übernehmen, die er übertragen hatte, und diesen Erlassen Gesetzeskraft zu verleihen.

B.38. Daraus ist zu schlußfolgern, daß es dem Hof nicht obliegt, den dritten Klagegrund zu prüfen, insofern darin die Mängel der königlichen Erlasse vom 22. Dezember 1995 und vom 28. Oktober 1996 angeführt werden.

B.39. Indem der Gesetzgeber die genannten königlichen Erlasse durch das angefochtene Gesetz als Rechtsgrundlage für die Ausführungsmaßnahmen dieser Erlasse ersetzt hat und indem er genau festgelegt hat, daß die gezahlten Summen an den Daten erworben blieben, an denen sie gezahlt worden sind, hat er eine Maßnahme getroffen, die durch die unter B.29 und B.30 angeführten außergewöhnlichen Umstände gerechtfertigt war.

B.40. Aus den gleichen Gründen hat der Gesetzgeber nicht auf diskriminierende Weise die Wahrung der Güter oder das Eigentumsrecht der klagenden Parteien beeinträchtigt.

B.41. Der Klagegrund ist unbegründet.

#### *Vierter Klagegrund*

B.42. Die klagenden Parteien werfen dem Gesetzgeber vor, unter Mißachtung der im Klagegrund angeführten Bestimmungen (A.14) die angefochtenen Bestimmungen nicht dem begründeten Gutachten der Gesetzgebungsabteilung der Staatsrates unterbreitet zu haben.

B.43. Wie unter B.12 angeführt, ist der Hof befugt, die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzesbestimmungen zu prüfen, und zwar nicht in bezug auf den Vorgang ihrer Ausarbeitung - vorbehaltlich Artikel 124*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 -, sondern lediglich in bezug auf ihren Inhalt.

Der Hof ist nicht dafür zuständig, über den Klagegrund zu befinden, der aus dem Verstoß gegen die Bestimmungen abgeleitet ist, wonach die Gesetzentwürfe und -vorentwürfe dem Gutachten der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates zu unterbreiten sind.

#### *Fünfter Klagegrund*

B.44. Der Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 in Verbindung mit Artikel 172 der Verfassung, indem der Gesetzgeber lediglich zu Lasten der pharmazeutischen Unternehmen eine Steuer eingeführt und es dabei unterlassen habe, eine ähnliche Abgabe von den anderen, in Artikel 191 Nrn. 19 und 20 des koordinierten Gesetzes vom 14. Juli 1994 erwähnten Kategorien von Personen zu fordern, nämlich die Apotheker, die Ärzte, die ermächtigt sind, ein Arzneimitteldepot zu führen, und die Großhandelsverteiler von Arzneimitteln (A.17).

B.45. Die Apotheker, die eine für die Öffentlichkeit zugängliche Apotheke betreiben, und die Ärzte, die ermächtigt sind, ein Arzneimitteldepot zu führen, müssen besondere deontologische Verpflichtungen einhalten und strengere Regeln in bezug auf die Preise beachten. Überdies können sie, genauso wenig wie die Großhandelsverteiler von Arzneimitteln, das Arzneimittelangebot auf die gleiche Weise wie die pharmazeutischen Unternehmen beeinflussen.

Zwischen diesen Kategorien von Personen gibt es demzufolge objektive Unterschiede, die eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigen, ohne daß diese Behandlung diskriminierend wäre.

B.46. Der Klagegrund ist unbegründet.

*Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1403, Klage gegen die Artikel 133 und 138 des Gesetzes vom 22. Februar 1998*

B.47. Diese Bestimmungen werden angefochten, insofern sie eine Abgabe auf gewisse Arzneimittel für das Jahr 1998 erheben.

#### *Erster Klagegrund*

B.48. In diesem Klagegrund wird dem Gesetzgeber vorgeworfen, er habe die Artikel 133 und 138 in Form von Abänderungen eingeführt und sei somit der zwingenden Befragung der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates zu allen Gesetzesvorentwürfen entgangen (A.22).

B.49. Der Vorwurf ist der gleiche wie derjenige, der in B.12 geprüft wurde. Aus den in diesem Punkt erwähnten Gründen ist eine Prüfung des Klagegrundes durch den Hof nicht erforderlich.

#### *Zweiter Klagegrund*

B.50. Der Klagegrund wirft dem Gesetzgeber vor, für das Jahr 1998 lediglich zu Lasten der pharmazeutischen Unternehmen eine Abgabe eingeführt und es dabei unterlassen zu haben, eine ähnliche Abgabe von den anderen, in Artikel 191 Nrn. 19 und 20 des koordinierten Gesetzes vom 14. Juli 1994 erwähnten Kategorien von Personen zu fordern (A.25).

Der Klagegrund deckt sich mit dem in B.44 bis B.46 geprüften Klagegrund. Aus den darin angeführten Erwägungen ist er unbegründet.

*In bezug auf alle Klagen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1317, 1377, 1403, 1405, 1654 und 1655*

B.51. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Februar 1998 in bezug auf die Abgaben für die Jahre 1995, 1996 und 1998 sind nicht unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den in den Klagegründen angeführten Bestimmungen.

Daraus ist zu schlußfolgern, daß das Gesetz vom 25. Januar 1999, indem es sich darauf beschränkt hat, zu wiederholen, daß diese Abgaben geschuldet waren, nicht in dem Sinne ausgelegt werden kann, es würde mit rückwirkender Kraft Abgaben zu Lasten der pharmazeutischen Unternehmen unter Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den im vierten und fünften Klagegrund der Klagen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1654 und 1655 angeführten Bestimmungen und allgemeinen Grundsätzen auferlegen.

B.52. Da die Klagen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1654 und 1655 abzuweisen sind, haben die klagenden Parteien ihr Interesse an den Klagen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1317, 1377, 1403 und 1405 verloren.

*Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1404, Klage gegen Artikel 134 des Gesetzes vom 22. Februar 1998*

B.53. Im ersten Teil des Klagegrundes (A.28) werfen die klagenden Parteien dem Gesetzgeber vor, keine Abgabe zu Lasten der anderen, in Artikel 191 Nrn. 19 und 20 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung angeführten Kategorien von Personen verlangt zu haben.

Aus den unter B.45 angeführten Gründen ist dieser Teil des Klagegrundes unbegründet.

B.54. Im vierten Teil des Klagegrundes (A.28) werfen die klagenden Parteien dem Gesetzgeber vor, die Befragung der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates umgangen zu haben.

Aus den unter B.12 angeführten Gründen ist eine Prüfung dieses Teils des Klagegrundes nicht erforderlich.

B.55. Im zweiten und im dritten Teil (A.28) machen die klagenden Parteien die Verletzung des Grundsatzes «*non bis in idem*» und des Grundsatzes der persönlichen Beschaffenheit der Steuer geltend, insofern die zusätzliche, in Artikel 134 vorgesehene Abgabe die pharmazeutischen Unternehmen treffe, während es darum gehe, einer den Krankenhäusern anzulastenden Praxis ein Ende zu setzen.

B.56. Artikel 134 besagt, daß in Artikel 191 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes, das die Einnahmequellen des LIKIV auflistet, ein Artikel 15*bis* eingefügt wird, der folgendermaßen lautet:

« 15*bis*. [Der] Ertrag eines zusätzlichen Beitrags auf den Umsatz, der auf dem belgischen Markt für die in Artikel 34 Nr. 5 b) und c) erwähnten Arzneimittel erzielt wird, die in den Listen der rückzahlbaren pharmazeutischen Lieferungen eingetragen sind und durch eine Krankenhausapotheke oder ein Arzneimitteldepot an in ein Krankenhaus aufgenommene oder nicht in ein Krankenhaus aufgenommene Leistungsempfänger ausgegeben werden.

Dieser Beitrag geht zu Lasten der pharmazeutischen Betriebe, die diesen Umsatz im Jahr erzielt haben, das dem Jahr vorangeht, für das der Beitrag geschuldet wird.

Für das Jahr 1998 wird die Höhe dieses Beitrags auf 4 % des im Jahr 1997 erzielten Umsatzes festgesetzt.

[...]. »

B.57. Die Parteien erkennen einmütig an, daß die pharmazeutischen Unternehmen den Krankenhäusern Preisnachlässe gewähren, daß diese aber von der Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung auf der Grundlage des vollen Preises der ihnen verkauften Produkte eine Beteiligung erhalten. Diese Praxis wird ermöglicht durch eine wortwörtliche Auslegung von Artikel 6<sup>sexies</sup> § 1 des königlichen Erlasses vom 2. September 1980 zur Festlegung der Bedingungen, unter denen die Kranken- und Invalidenpflichtversicherung sich an den Kosten der pharmazeutischen Spezialitäten und gleichgestellten Produkte beteiligt. Diese Bestimmung sieht vor, daß die Beteiligung der Versicherung auf der Grundlage des «Publikumspreises» der verkauften Produkte berechnet wird.

B.58. Gemäß den Vorarbeiten beabsichtigt der Gesetzgeber, diesen anormalen Zustand zu beenden, und hat er beschlossen, für das Jahr 1998 eine Abgabe von 4 % zu erheben, die der in Artikel 191 Nr. 15 vorgesehenen Abgabe hinzugefügt wird, die sich jedoch auf die an Krankenhäuser verkauften Produkte beschränkt, die in den Vorteil des von den pharmazeutischen Unternehmen organisierten Ermäßigungssystems gelangen. Dort ist nämlich zu lesen:

« Derzeit gewähren die pharmazeutischen Unternehmen Nachlässe für die in Krankenhäusern abgegebenen Arzneimittel. Die Krankenhäuser stellen die Arzneimittel zu den vom LIKIV festgesetzten Preisen in Rechnung.

Mittels einer Änderung des königlichen Erlasses vom 2. September 1980 zur Festlegung der Bedingungen, unter denen die Kranken- und Invalidenpflichtversicherung sich an den Kosten der pharmazeutischen Spezialitäten beteiligt, sind die Krankenhäuser ab dem 1. Januar 1998 verpflichtet, den realen Kaufpreis in Rechnung zu stellen.

Dies wird ein Verschwinden der Nachlässe und eine Erhöhung der Einnahmen der pharmazeutischen Unternehmen zur Folge haben.

Als Ausgleich wird eine Steuer von 4 % auf den Umsatz erhoben, den die pharmazeutischen Unternehmen in Belgien mit rückzahlbaren, in Krankenhäusern abgegebenen Arzneimitteln erzielen. » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nr. 1184/10, SS. 13-14)

B.59. Die zuständige Behörde ist befugt, den Betrag der den pharmazeutischen Unternehmen auferlegten Abgaben festzulegen. Sie kann insbesondere deren Betrag der Höhe des mit bestimmten Kundenkategorien erzielten Umsatzes anpassen, und sie kann ebenfalls der Abgabe eine abschreckende Wirkung verleihen, um deren Schuldner anzuleiten, die als anormal angesehenen Praktiken zu ändern. Der Hof kann solche Bestimmungen nur tadeln, wenn sie sich als diskriminierend erweisen.

B.60. Grundsätzlich müßte die jährliche Abgabe der pharmazeutischen Unternehmen auf der Grundlage des normalen Preises der Arzneimittel, die sie den Krankenhäusern liefern, berechnet werden, und letztere müßten vom LIKIV eine Rückzahlung auf der Grundlage dieses gleichen Preises erhalten.

Die Praxis der Nachlässe verfälscht jedoch die normale Berechnung der Abgaben und diejenige der Rückzahlungen.

Die den Krankenhäusern gewährten Nachlässe verringern den Umsatz der pharmazeutischen Unternehmen und folglich den Betrag der Abgaben, die sie dem LIKIV zahlen.

Die Rückzahlungen des LIKIV werden auf der Grundlage eines Preises berechnet, der höher ist als der tatsächlich von den Krankenhäusern gezahlte Preis, da dabei nicht die Preisnachlässe zu ihren Gunsten berücksichtigt werden.

Die zusätzliche Abgabe bewirkt einen Ausgleich des Einkommensverlustes, der sich für das LIKIV aus der Praxis der Preisnachlässe ergibt.

B.61. Zwar hätte man, wie die klagenden Parteien dies anführen, von den Krankenhäusern verlangen können, die Beteiligung der Versicherung auf der Grundlage der Preise zu beantragen, die sie tatsächlich den pharmazeutischen Unternehmen zahlen. Doch der Gesetzgeber konnte den Standpunkt vertreten, daß sich das erwartete Ergebnis mit größerer Sicherheit würde erreichen lassen, wenn man direkt gegen die pharmazeutischen Unternehmen vorgehe, von denen die Entscheidung abhängt, ob künftig Preisnachlässe gewährt werden oder nicht.

B.62. Ohne daß es notwendig wäre zu prüfen, ob im vorliegenden Fall ein Grundsatz der persönlichen Beschaffenheit der Steuer Anwendung finden kann, ergibt sich daraus, daß die angefochtene Maßnahme nicht in diskriminierender Weise gegen die im zweiten und im dritten Teil des Klagegrundes angeführten Regeln und Grundsätze verstößt.



Aus diesen Gründen:

Der Hof

- bewilligt die Klagerücknahme der Norgine AG und der Zambon AG;
  
- weist die Klagen zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 15. September 1999.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

M. Melchior